

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2014

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten .....	1	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg.....	14
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	2	Urkunde über die Überleitung von Pfarrstellen .....	14
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn .....	2	Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. ...	15
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen .....	3	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth gemäß Artikel 7 Abs. 5 i.V.m. Artikel 16 Kirchenordnung .....	19
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna.....	4	Gemeindefassung der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd .....	20
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück .....	5	Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“ .....	25
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold.....	5	Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss“ .....	26
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V. ....	5	Satzung zur Änderung der Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers.....	27
Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten .....	6	Wahl zur Pfarrvertretung.....	27
Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben .....	14	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen.....	28
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen .....	14	Berufungen in den Probedienst zum 1. Januar 2014.....	28
		Beitritt zur Tuwas Genossenschaft eG .....	28
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	28
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	28
		Literaturhinweise .....	37
		Gesuch .....	37
		Berichtigung zum KABI 11/2013 .....	37

---

### Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten

1177919  
Az. 15-01-9

Düsseldorf, 12. Dezember 2013

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 2013 beschlossen:

„Das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Das Gesetz sieht die Übernahme der Tarifeinigung der Tarifparteien für den öffentlichen Dienst der Länder in Teilen für die Beamtinnen und Beamten des Bundeslandes NRW vor (DS 16/2880). Damit erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 rückwirkend zum 1. Januar

2014 eine Anpassung ihrer Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 2,95%. Angehörige der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erhalten rückwirkend zum 1. Januar 2014 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 1%. Angehörige der Besoldungsgruppen A 13 und darüber liegender Besoldungsgruppen erhalten für den Zeitraum 2013 und 2014 keine Anpassung ihrer Besoldung und Versorgung.

Die sich auf die „Plus-Stellen-Zulagen“ im Sinne der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst ergebenden Auswirkungen sind in der nachfolgende Tabelle, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 gilt, aufgeführt.

#### Zulagen ab 1. Januar 2014 – Beträge in Euro:

Stufe	A10 +	A11 +	A12 +	A13 +	A14 +
3	114,28	71,13	90,94	32,57	
4	115,53	79,52	93,91	44,25	
5	116,77	87,90	96,87	55,91	
6	118,01	96,27	99,84	67,58	196,27
7	119,25	104,67	102,81	79,25	206,42
8	120,08	110,25	104,79	87,02	228,13
9	120,90	115,85	106,76	94,80	249,83
10	121,74	121,43	108,74	102,58	271,55
11	122,57	127,03	110,72	110,36	293,26
12		132,60	112,70	118,14	314,97

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1176131

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 4. Dezember 2013

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn

Vom 15. November 2013

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF um 50 v. H. reduziert wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

### § 2

#### Voraussetzung

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich dargelegt und eingehend erklärt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin bis zum 31. Januar 2014 eine Aufstellung seiner bzw. ihrer Über- und Mehrarbeitsstunden zum Stand: 31. Dezember 2013 auszuhändigen.

(3) Bis zum 31. März 2014 prüfen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, ob es sinnvoll ist, eine neue Dienstvereinbarung auf der Grundlage einer weiteren Arbeitsrechtsregelung abzuschließen, welche die Dienstvereinbarung, die auf dieser Arbeitsrechtsregelung beruht, ersetzt bzw. ergänzt. Wird eine solche neue Arbeitsrechtsregelung beschlossen und verständigen sich Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung über den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung, wird in dieser der Kündigungsschutz nach § 3 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich am 31. März 2014 in einem Arbeitsverhältnis zu der Evangelischen Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH befinden, welches über den 1. April 2014 fortbesteht, mindestens bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

(4) Kommt eine Dienstvereinbarung nach Absatz 3 nicht zu Stande, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2014 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH stehen, welches am

1. April 2014 fortbesteht, am 30. Juni 2014 eine Sonderzahlung ausgezahlt, die den einbehaltenen Entgelten nach § 1 Absatz 1 entspricht.

### § 3

#### **Kündigungsschutz**

Voraussetzung für die Dienstvereinbarung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

### § 4

#### **Kündigung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, die Dienststellenleitung entgegen der Verpflichtung gemäß § 3 Kündigungen ausspricht oder die Dienststellenleitung gegen die Verpflichtungen aus § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 2 und Absatz 3 verstößt.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist nach Unterzeichnung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

(3) Die Dienstvereinbarung ist nach Unterzeichnung einem neuen Gesellschafter der Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH zur Kenntnis zu bringen.

Dortmund, den 15. November 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsregelungen in der Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen**

**Vom 15. November 2013**

### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Bestandsgefährdung und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 50 v. H. der sich nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge reduziert wird sowie

2. dass die monatlichen Entgelte der Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-Ärzte-KF (Anlage 6 des BAT-KF) ab dem 1. Januar 2014 um 2,4% für ein Jahr abgesenkt werden.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten. Sie gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die einen Verzicht entsprechend den Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 vorsehen.

### § 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. November 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Die Dienststellenleitung ist außerdem verpflichtet, für die Dauer der Laufzeit der Mitarbeitervertretung monatlich eine Information über die finanzielle Entwicklung der Kliniken zu geben. Sie ist verpflichtet, der Mitarbeitervertretung das Ergebnis der Budgetverhandlungen darzulegen. Der Mitarbeitervertretung wird der Zugriff auf die Belegungsdaten der einzelnen Fachabteilungen gewährt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Krankenhausbetriebsleitung beratend teilzunehmen.

Die Dienststellenleitung ist des Weiteren verpflichtet, den derzeitigen Pflegestellenplan nicht abzusenken und seine bedarfsgerechte Anpassung an die Fallzahlentwicklung der Kliniken vorzunehmen. Sie ist verpflichtet, das Bettenmanagement weiter zu führen ebenso wie zur Weiterentwicklung des Konzeptes zur Vermeidung des Einsatzes von Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmern.

(5) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, Mitarbeitenden, die auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden,

die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszus zahlen.

(6) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen und Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt worden sind, werden mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, werden die Mehrerlöse bzw. Mehreinnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausgezahlt, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in den Kliniken tätig sind.

### § 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 betriebsbedingte Kündigungen ausspricht.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszus zahlen.

### § 4 Laufzeit der Dienstvereinbarung

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 16. November 2013 bis zum 30. November 2014.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 15. November 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna

Vom 15. November 2013

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Bestandsgefährdung und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 50 v. H. der sich nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge reduziert wird.

(2) Am 16. Juni 2014 und am 16. Februar 2015 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Dezember 2013

in einem Arbeitsverhältnis zur EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH gestanden haben und deren Jahressonderzahlung gekürzt wurde, jeweils 50 v. H. des im November 2013 gekürzten Betrages. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der oder die Mitarbeitende am 16. Juni 2014 bzw. am 16. Februar 2015 in einem Arbeitsverhältnis zur EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH steht.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten. Sie gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die einen Verzicht entsprechend der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 vorsehen.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, Mitarbeitenden, die auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden, die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszus zahlen.

### § 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet oder entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 betriebsbedingte Kündigungen ausspricht.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

#### § 4

##### **Laufzeit der Dienstvereinbarung**

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 15. November 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 15. November 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück**

**Vom 15. November 2013**

#### § 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF nicht gezahlt.

Sofern nicht bis zum 28. Februar 2014 durch Dienstvereinbarung, die auf einer weiteren Arbeitsrechtsregelung beruht, die vollständige oder anteilige Nichtzahlung der Jahressonderzahlung vereinbart wird, ist die Jahressonderzahlung mit dem Entgelt im März 2014 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzuzahlen.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das bis zum 28. Februar 2014 auf Grund der Befristung endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

#### § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

Dortmund, den 15. November 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von- Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold**

**Vom 15. November 2013**

#### § 1

##### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notlage wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21. Oktober 2013 bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold bestimmt, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 70 v. H. der sich nach § 19 BAT-KF ergebenden Beträge reduziert wird.

(3) Am 31. März 2014 werden die restlichen 70 v. H. der sich nach § 19 BAT-KF ergebenden Beträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt, die am 1. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold gestanden haben und deren Jahressonderzahlung gekürzt wurde, sofern die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes beschließt.

(4) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

Dortmund, den 15. November 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V.**

**Vom 29. November 2013**

#### § 1

##### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Der Diakonie Gütersloh e. V. befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der

wirtschaftlichen Notlage wird durch das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG audit GmbH vom 26. November 2013 bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonie Gütersloh e. V. in Gütersloh bestimmt, dass die nach § 19 BAT-KF im Jahr 2013 zu zahlende Jahressonderzahlung auf 500,00 Euro reduziert wird. § 18 BAT-KF findet Anwendung.

(3) Am 31. März 2014 werden die restlichen Beträge nach § 19 BAT-KF an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt, die am 1. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonie Gütersloh e. V. in Gütersloh gestanden haben und deren Jahressonderzahlung gekürzt wurde, sofern die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes beschließt.

(4) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 29. November 2013 in Kraft.

Dortmund, den 29. November 2013

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten

Az. 43-6:0006

Düsseldorf, 13. November 2013

Die Verantwortung für Freizeiten liegt beim Leitungsorgan. Ihm sind daher vorgesehene Freizeiten rechtzeitig bekannt zu geben. Das Leitungsorgan beauftragt Verantwortliche mit der Durchführung und finanziellen Abwicklung.

### 1. Vorbereitung

1.1 Die einzelnen Freizeiten sollen in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen sein. Um dies zu erreichen, müssen zunächst die Aufwendungen und die Finanzierung ermittelt werden. Die Abwicklung geschieht im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Finanzbuchhaltung.

1.2 Zunächst sind die Aufwendungen zu ermitteln. Hierzu gehören:

- a) Aufwendungen einer eventuellen Vorbereitungsfahrt sowie Aufwendungen für Vor- und Nachbereitungstreffen von Mitarbeitenden (diese werden gegebenenfalls anteilmäßig auf die jeweiligen Freizeiten aufgeteilt),

- b) Fahrtaufwendungen der Freizeiteilnehmerinnen bzw. Freizeiteilnehmer,
- c) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung,
- d) Aufwendungen, z.B. für gemeinsame Fahrten, Besichtigungen, Besuch kultureller Veranstaltungen, Materialien, Vorbereitungs- und Auswertungstreffen aller Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer,
- e) Aufwendungen für Leiterinnen bzw. Leiter und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- f) Verfügungsmittel der Freizeitleitung für besondere Anlässe gegen Abrechnung,
- g) Fahrtaufwendungen und Honorare für Fachkräfte bzw. Referentinnen und Referenten,
- h) Aufwendungen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Auslandsversicherungen.

1.3 Für die Finanzierung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerbeiträge,
- b) Zuschüsse kirchlicher Stellen,
- c) Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes, der Kreise, der Kommunalgemeinden,
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerbeiträge zu a) werden vom Leitungsorgan festgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass die Zuschüsse zu b) und c) fristgerecht beantragt werden.

### 2. Durchführung

2.1 Die Finanzbuchhaltung hat für jede Freizeitmaßnahme ein separates Abrechnungsobjekt einzurichten, und zwar beim jeweiligen Mandanten (Rechtsträger).

2.2 Der Zahlungsverkehr – und zwar sowohl Einzahlungen als auch Auszahlungen – ist möglichst bargeldlos und ausschließlich über die Konten der Kirchengemeinde – des Kirchenkreises – vorzunehmen. Eine Abwicklung über private Konten ist unzulässig. Werden ausnahmsweise Bareinzahlungen entgegengenommen, ist der Einzahlerin bzw. dem Einzahler eine Quittung auszustellen; gegebenenfalls sind Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen die Einzahlerinnen bzw. die Einzahler gegenzeichnen.

2.3 Die Verwaltung hat der Finanzbuchhaltung eine Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerliste vorzulegen aus der eindeutig zu entnehmen ist, welche Teilnehmerin bzw. welcher Teilnehmer für welche Freizeit welchen Betrag unter Verwendung eines persönlichen Kassenzeichens einzuzahlen hat. Des Weiteren ist von der Verwaltung der Finanzbuchhaltung eine Zusammenstellung der beantragten Zuschüsse (gegebenenfalls in Form von Kopien der Anträge) vorzulegen.

Werden Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerbeiträge in unterschiedlicher Höhe festgesetzt (z. B. bei Wahlmöglichkeit zwischen Einbett- und Mehrbettzimmern), so ist dies zu erläutern.

2.4 Für bedürftige Freizeiteilnehmerinnen bzw. Freizeiteilnehmer kann der Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerbeitrag ganz oder zum Teil aus diakonischen Mitteln bezahlt werden. Die Freizeit selbst darf nicht mit dem Erlass von Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerbeiträgen belastet werden.

2.5 Familienangehörige der Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen nicht kostenlos an der Freizeit teilnehmen.

2.6 Zur Bestreitung der Aufwendungen kann der Freizeitleitung ein angemessener Barvorschuss ausgehändigt werden; der Vorschuss ist nach Beendigung der Freizeit unverzüglich unter Beifügung der Belege mit der Finanzbuchhaltung abzurechnen (Vordruck 1, 1a, 2, 2a).

Für die Freizeit ist insbesondere bei Selbstverpflegung bei einem ortsansässigen Geldinstitut auf den Namen der Gemeinde – des Kirchenkreises – mit dem Zusatz Freizeitkonto ein Konto zu eröffnen. Zu Beginn der Freizeit überweist die Gemeinde – der Kirchenkreis – den für die Freizeit voraussichtlich benötigten Betrag auf das Konto. Neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung und einem sonst über andere Konten Verfügungsberechtigten ist die Freizeitleiterin bzw. der Freizeitleiter verfügungsberechtigt und erhält eine EC-Karte für dieses Konto.

Nach Abschluss der Maßnahme und Abrechnung mit der Finanzbuchhaltung unter Beifügung der Belege (Vordruck 1, 1a, 2, 2a) durch die Freizeitleiterin bzw. den Freizeitleiter ist das Konto auf 0,00 Euro zu stellen.

2.7 Technische Geräte und Sportgeräte, die nicht ausschließlich für die Freizeiten beschafft werden, dürfen nicht aus den Mitteln der Freizeiten finanziert werden.

2.8 Für Leiterinnen bzw. Leiter und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei einer kirchlichen Körperschaft angestellt und nach ihrer Dienstanweisung mit der Durchführung von Freizeiten beauftragt sind, gelten bei der Entstehung von Mehrarbeit die Regelungen des § 41 „Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen“ BAT-KF.

2.9 Unabhängig von der Anstellungsträgerschaft haben Leiterinnen bzw. Leiter und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in jedem Falle freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

2.10 Werden öffentliche Mittel für die Honorare von ehrenamtlichen Leiterinnen bzw. Leitern und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in Anspruch genommen, so ist nach den entsprechenden Richtlinien zu verfahren.

### 3. Abrechnung

3.1 Die für die Abwicklung verantwortliche Leiterin bzw. der für die Abwicklung verantwortliche Leiter fertigt die erforderlichen Verwendungsnachweise an. Im Falle der Beantragung öffentlicher Mittel (z. B. Land oder Kommune) sind die Aufwendungen nach Ziffer 1.2 e) in Abzug zu bringen.

3.2 Die Gesamtabrechnung der Freizeit erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Finanzbuchhaltung und ist dem Leitungsorgan vorzulegen. Überschüsse sind grundsätzlich an die Teilnehmenden zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Beträge unter 5,00 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet das Leitungsorgan.

Die Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten vom 8. Dezember 2010 (KABl. 2011, S. 9) werden durch diese überarbeitete Fassung vom 13. November 2013 ersetzt.

**Vordruck 1**

Freizeit in \_\_\_\_\_

Blatt: \_\_\_\_\_

Abrechnung Barvorschuss

Datum: \_\_\_\_\_

**Belege hier aufkleben und nummerieren**

Beleg 1 \_\_\_\_\_ €

Beleg 2 \_\_\_\_\_ €

Beleg 3 \_\_\_\_\_ €

Beleg 4 \_\_\_\_\_ €

Beleg 5 \_\_\_\_\_ €

Beleg 6 \_\_\_\_\_ €

Beleg 7 \_\_\_\_\_ €

Beleg 8 \_\_\_\_\_ €

Beleg 9 \_\_\_\_\_ €

Beleg 10 \_\_\_\_\_ €

ohne Beleg \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

**gesamt:** \_\_\_\_\_ €

**Erläuterung der Aufwendungen ohne Beleg:**

**2 Unterschriften**

**Wenn aus den Belegen der Gegenstand der Aufwendung nicht hervorgeht, sind kurze Vermerke anzubringen.**



**Vordruck 1a**

Freizeit in \_\_\_\_\_

Blatt: \_\_\_\_\_

Abrechnung Barvorschuss

Datum: \_\_\_\_\_

**fremde Wahrung****Belege hier aufkleben und nummerieren****Wahrung:**

Beleg 1 \_\_\_\_\_

Beleg 2 \_\_\_\_\_

Beleg 3 \_\_\_\_\_

Beleg 4 \_\_\_\_\_

Beleg 5 \_\_\_\_\_

Beleg 6 \_\_\_\_\_

Beleg 7 \_\_\_\_\_

Beleg 8 \_\_\_\_\_

Beleg 9 \_\_\_\_\_

Beleg 10 \_\_\_\_\_

ohne Beleg \_\_\_\_\_

**gesamt:** \_\_\_\_\_**Erluterung der Aufwendungen  
ohne Beleg:****2 Unterschriften****Wenn aus den Belegen der Gegenstand der  
Aufwendung nicht hervorgeht, sind kurze  
Vermerke anzubringen.**

Freizeit in \_\_\_\_\_

## Abrechnung Barvorschuss

Text	Erträge €	Aufwendungen €	Bemerkungen
Barvorschuss		-	
Sonstige Erträge		-	
Aufwend. Blatt 1	-		
Blatt 2	-		
Blatt 3	-		
Blatt 4	-		
Blatt 5	-		
Blatt 6	-		
Blatt 7	-		
Blatt 8	-		
Blatt 9	-		
Blatt 10	-		
Erträge gesamt		-	
Aufwendungen gesamt	-		
Summe			

## Vordruck 2a

Freizeit in \_\_\_\_\_

Abrechnung Barvorschuss € / fremde Wahrung

Text	Ertrage €	Aufw. €	Ertrage fremde Wahrung	Aufw. fremde Wahrung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Barvorschuss		-	-	-	fremde Wahrung =
Sonstige Ertrage		-		-	
Devisenankauf	-			-	
Devisenankauf	-			-	
Devisenankauf		-	-		
Devisenankauf		-	-		
Aufwend. Blatt 1	-	-	-		
Blatt 2	-	-	-		
Blatt 3	-	-	-		
Blatt 4	-	-	-		
Blatt 5	-	-	-		
Blatt 6	-	-	-		
Blatt 7	-	-	-		
Blatt 8	-	-	-		
Blatt 9	-	-	-		
Blatt 10	-	-	-		
Ertrage gesamt					Spalten 4 und 5 mussen ausgeglichen sein.
Aufwendungen ges.					
Summe					

## Freizeitabrechnung

Träger der Maßnahme: Ev. Kirchengemeinde

Freizeitort:

Dauer der Freizeit:

Name der Leiterin bzw. des Leiters  
(bei kirchlichen Mitarbeitenden auch Anstellungsträger):

Name der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters  
(bei kirchlichen Mitarbeitenden auch Anstellungsträger):

Referentinnen bzw. Referenten:

Teilnehmende: \_\_\_\_\_ Personen laut beigefügter Teilnehmerliste

### 1.) Aufwendungen

#### I Vorbereitungsfahrt

- |          |   |
|----------|---|
| 1. _____ | € |
| 2. _____ | € |
| 3. _____ | € |
| 4. _____ | € |

Vorbereitungsfahrt insgesamt \_\_\_\_\_ €

#### II Fahraufwendungen

- |          |   |
|----------|---|
| 1. _____ | € |
| 2. _____ | € |
| 3. _____ | € |

Fahraufwendungen insgesamt \_\_\_\_\_ €

#### III Unterkunft und Verpflegung

- |          |   |
|----------|---|
| 1. _____ | € |
| 2. _____ | € |
| 3. _____ | € |
| 4. _____ | € |

Unterkunft und Verpflegung insgesamt \_\_\_\_\_ €

#### IV Aufwendungen für Leiterinnen bzw. Leiter und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, siehe auch Ziffer 1.2 e und 2.8 der Richtlinien

- |          |   |
|----------|---|
| 1. _____ | € |
| 2. _____ | € |
| 3. _____ | € |
| 4. _____ | € |

Aufwendungen insgesamt \_\_\_\_\_ €

#### V Nebenkosten

- |          |   |
|----------|---|
| 1. _____ | € |
| 2. _____ | € |
| 3. _____ | € |
| 4. _____ | € |

Nebenkosten insgesamt \_\_\_\_\_ €

Summe der Aufwendungen \_\_\_\_\_ €

**2.) Erträge**

## I Teilnahmebeiträge

1. \_\_\_\_\_ Personen zu je \_\_\_\_\_ €= \_\_\_\_\_ €  
 2. \_\_\_\_\_ Personen zu je \_\_\_\_\_ €= \_\_\_\_\_ €  
 3. \_\_\_\_\_ Personen zu je \_\_\_\_\_ €= \_\_\_\_\_ €  
 4. \_\_\_\_\_ Personen zu je \_\_\_\_\_ €= \_\_\_\_\_ €

Teilnahmebeiträge insgesamt \_\_\_\_\_ €

## II Kirchliche Zuschüsse

1. \_\_\_\_\_ €  
 2. \_\_\_\_\_ €  
 3. \_\_\_\_\_ €

Kirchliche Zuschüsse insgesamt \_\_\_\_\_ €

## III Staatliche Zuschüsse

1. \_\_\_\_\_ €  
 2. \_\_\_\_\_ €  
 3. \_\_\_\_\_ €

Staatliche Zuschüsse insgesamt \_\_\_\_\_ €

## IV Spenden und sonstige Zuwendungen

1. \_\_\_\_\_ €  
 2. \_\_\_\_\_ €  
 3. \_\_\_\_\_ €

Spenden und sonstige Zuwendungen insgesamt \_\_\_\_\_ €

Summe der Erträge \_\_\_\_\_ €

**3.) Zusammenstellung**

Summe der Aufwendungen \_\_\_\_\_ €

Summe der Erträge \_\_\_\_\_ €

Ergebnis \_\_\_\_\_ €

Die sachliche Richtigkeit dieser Abrechnung wird hiermit bescheinigt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Freizeitleiterin bzw. Freizeitleiter

Die rechnerische Richtigkeit dieser Abrechnung wird hiermit bescheinigt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Leiterin bzw. Leiter Finanzbuchhaltung

## Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben

1176467

Az. 11-45-0:0005

Düsseldorf, 6. Dezember 2013

Die Ergänzung der Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben vom 28. November 2008 wurde von der Kirchenleitung am 29. November 2013 beschlossen. Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

## Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben

1. Die „Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben“ vom 28. November 2008 (KABI. 2009, S. 46) werden wie folgt ergänzt:

„Delegierte in Aufsichtsgremien nehmen in der Regel an speziellen Fortbildungsangeboten in betriebs- und finanzwirtschaftliche Grundlagen teil.

Delegierte in Aufsichtsgremien, sofern sie aus betriebs- oder finanzwirtschaftlichen Bereichen kommen, nehmen in der Regel an Fortbildungsangeboten teil, die in kirchliche Grundlagen und Kontexte einführen.“

2. Im vorletzten Absatz der Richtlinien wird der Begriff „Haus-  
haltsstellen“ durch den Begriff „Abrechnungsobjekte“ ersetzt.

## Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Drabenderhöhe und die Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen, Kirchenkreis An der Agger, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homburg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und die Evangelische Kirchengemeinde Homburg, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Überleitung von Pfarrstellen

Nach Anhören der Beteiligten und Beantragung durch die Verbandsvertretung wird auf Grund von Artikel 98 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 des Pfarrstellengesetzes und in Verbindung mit § 9 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Der Kirchenkreisverband An der Saar hat 33 Pfarrstellen.

Die bisherige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Diakoniepfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar),

die bisherige 21. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Hauptamtlicher Schulreferent des Kirchenkreisverbandes An der Saar),

die bisherige 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 3. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Evangelische Erwachsenenbildung),

die bisherige 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 4. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Telefonseelsorge),

die bisherige 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 5. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Polizeiseelsorge und ev. Religionslehre an der Marienschule in Saarbrücken),

die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 6. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Jugendarbeit im Saarland für den Kirchenkreisverband An der Saar),

die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region „Saar-Nahe-Mosel“, für die Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe, Saar-Ost, Saar-West und Trier),

die bisherige 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 8. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Saarland),

die bisherige 20. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten im Saarland und Krankenhauseelsorge),

die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 10. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 11. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Krankenhauseelsorge),

die bisherige 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 12. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Krankenhauseelsorge),

die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 13. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Krankenhauseelsorge),

die bisherige 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 14. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Krankenhauseelsorge),

die bisherige 19. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 15. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Krankenhauseelsorge),

die bisherige 17. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 16. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Krankenhauseelsorge und Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 22. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 17. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an Gymnasien und Realschulen),

die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 18. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 19. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 20. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-Ost wird 21. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 23. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 24. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 25. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 26. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 27. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 28. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 29. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 30. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 31. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 18. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 32. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),

die bisherige 23. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saar-West wird 33. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

## Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Dezember 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Vom 5. Juni 2013

### Präambel

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. und das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e. V. sind auf Grund der sozialen, ökonomischen und finanziellen Entwicklung übereingekommen, gemeinsam einen rechtsfähigen Verein zu bilden unter der Bezeichnung „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“.

Aller Dienst des Vereins und seiner Mitglieder geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Unbeschadet seines am Sitz der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen gelegenen bürgerlich-rechtlichen Sitzes ist der Verein den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. Der Verein nimmt seine Arbeit auf der Grundlage der nachfolgenden Satzung auf.

## § 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein heißt „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Verein unterhält mehrere Geschäftsstellen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

**Zweck und Aufgabe**

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Gründungsmitglieder sowie der Mitglieder des Vereins, welche zugleich Mitglied der drei gliedkirchlichen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und als kirchliche Werke sind, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Satzungen der gliedkirchlichen Werke. Der Verein berät in fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Wohlfahrtspflege, namentlich des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch Qualifizierung und Vermittlung von Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) In Grundsatzfragen der diakonisch-missionarischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den Kirchen gewährleistet der Verein die Abstimmung mit den drei Landeskirchen über deren Diakonische Werke nach dem gliedkirchlichen Recht.

## § 3

**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die drei gliedkirchlichen Werke sind als Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Bundesspitzenverbandes der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

**Gründungsversammlung**

(1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- a) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.,
  - b) das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.,
  - c) das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche e.V.,
  - d) die Evangelische Kirche im Rheinland,
  - e) die Evangelische Kirche von Westfalen,
  - f) die Lippische Landeskirche,
  - g) der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe e.V.
- (2) Die Gründungsversammlung wird von den Gründungsmitgliedern gebildet.

## § 5

**Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind unbeschadet ihrer Rechtsform die Vollmitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche (gliedkirchliche Werke). Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre Verbände werden durch ihre Landeskirchen vertreten, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 e) der Satzung Delegierte entsenden.

(2) Die Mitgliedschaft ist bedingt durch die Mitgliedschaft im jeweiligen gliedkirchlichen Werk (Zuordnung). Die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe endet, wenn die Mitgliedschaft im jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werk endet.

(3) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sind unbeschadet ihrer Eigenschaft als Gründungsmitglieder ebenfalls unmittelbar Mitglieder des Vereins.

(4) Für Gastmitglieder der gliedkirchlichen Werke gilt die Mitgliedschaft entsprechend mit Ausnahme des Stimmrechtes.

(5) Die Mitglieder unbeschadet ihrer Rechtsform einschließlich der Gastmitglieder bestätigen ihren Beitritt durch Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung zu der bedingten Mitgliedschaft gemäß Absatz 2.

## § 6

**Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Neben den Organen des Vereins tritt zur Auflösung die Gründungsversammlung mit den im Verein befindlichen Gründungsmitgliedern zusammen.

## § 7

**Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung des Vereins besteht aus den Vertretungen der Mitglieder (Delegierte). Die Hauptversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die drei Landeskirchen werden vertreten durch drei Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland, drei Delegierte der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie durch eine Delegierte oder einen Delegierten der Lippischen Landeskirche.



- b) Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/ Westfalen/Lippe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten.
- c) Nr. 1 Zusammensetzung einer Wahlversammlung freier Träger mit bis zu 1.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)  
 Alle Mitglieder mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden, gerechnet auf Vollzeitbasis (im Folgenden: VZÄ) werden zu je einer Wahlversammlung der jeweiligen gliedkirchlichen Werke einberufen. Jedem Rechtsträger steht eine Stimme zu; Stimmübertragung an ein anderes in der Wahlversammlung stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich.  
 Die Wahlversammlungen im Rheinland und in Westfalen sind dann stimmfähig, wenn jeweils mindestens 30 Personen anwesend sind, in Lippe müssen mindestens fünf Personen anwesend sein.  
Nr. 2 Anzahl der zu wählenden Delegierten und Zählmodus  
 Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den im Bereich eines gliedkirchlichen Werkes insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ tätigen VZÄ. Je angefangene 2.000 VZÄ wird je eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung gewählt.  
 Ist ein Mitglied, das seinen Sitz in einem der gliedkirchlichen Werke hat, in mehreren gliedkirchlichen Werken diakonisch-missionarisch tätig, so werden alle VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, zusammengezählt. Das Mitglied nimmt mit allen VZÄ nur an der Wahlversammlung teil, an der es seinen Sitz hat. Die Anzahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen oder erniedrigen.  
 Hat das Mitglied seinen Sitz außerhalb von Rheinland, Westfalen und Lippe, nimmt es an der Wahlversammlung des gliedkirchlichen Werkes teil, an der es seine Einrichtung oder seinen Dienst mit den meisten VZÄ hat. Auch hier werden die VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, zusammengezählt. Die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen oder erniedrigen.  
 Der Verwaltungsrat stellt verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu wählen sind.  
Nr. 3 Gemeinsame Wahlversammlung  
 Zwei gliedkirchliche Werke oder alle drei gliedkirchlichen Werke können eine gemeinsame Wahlversammlung durchführen. Dann ist eine gemeinsame Vorschlagsliste für die gemeinsame Wahlversammlung aufzustellen, bei der die Delegiertenzahl für jedes gliedkirchliche Werk unberührt bleibt, gleichwohl aber alle Mitglieder der Wahlversammlung Stimmrecht haben.  
 Die vorstehenden Bestimmungen zu der Stimmfähigkeit, zu der Anzahl der zu wählenden Delegierten und zu dem Zählmodus gelten entsprechend.  
Nr. 4 Keine Teilnahme an der Wahlversammlung  
 Mitglieder, die sich für eine Gesamtzählungsvariante nach § 7 Abs. 1 d) Nr. 3 oder Nr. 4 entschieden und dies entsprechend fristgerecht mitgeteilt haben, können nicht mehr an der Wahlversammlung nach § 7 Abs. 1 c) teilnehmen.  
 Näheres, insbesondere die Ausschlussfristen der Mitteilung zur Gesamtzählung, bestimmt die Wahlordnung.
- d) Nr. 1 Delegierte freier Träger mit mehr als 1.000 VZÄ  
 Alle Mitglieder mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte in die Hauptversammlung.  
Nr. 2 Anzahl der zu entsendenden Delegierten  
 Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ werden je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt.  
 Ist ein Mitglied übergreifend in Rheinland, Westfalen oder Lippe diakonisch-missionarisch tätig, werden seine VZÄ zusammengezählt.  
 Kann ein Mitglied zwei oder mehr Personen entsenden, kann auch eine Person mehrere Stimmrechte für dieses Mitglied in der Hauptversammlung alleine wahrnehmen.  
 Ist streitig, wie viele Delegierte das Mitglied entsenden kann, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.  
Nr. 3 Einvernehmliche Gesamtzählung beherrschter Mitglieder  
 Ein Mitglied gemäß Buchstabe c) (bis zu 1.000 VZÄ), bei dem ein anderes Mitglied mit mehr als 50% beteiligt ist oder das eine Stiftung eines anderen Mitgliedes ist, kann entscheiden, dass es eine Gesamtzählung mit seinem Mehrheitsbeteiligten oder Stifter nach den Vorschriften dieses Buchstaben d) wünscht. In diesem Fall muss das Mitglied nach Buchstabe c) schriftlich mitteilen, dass es sich für die Gesamtzählungsvariante entscheidet. Ohne eine solche Mitteilung fließen seine Stimmen bei der Zählung der VZÄ in die Wahlversammlung gemäß Buchstabe c) ein.  
Nr. 4 Einvernehmliche Gesamtzählung auf Grund gemeinsamer schriftlicher Festlegung für eine Wahlperiode  
 Mehrere Mitglieder gemäß Buchstabe c) (bis zu 1.000 VZÄ) können entscheiden, dass sie entsprechend Nr. 3 eine Gesamtzählung wünschen.  
 In diesem Fall müssen diese Mitglieder gemeinsam in einem Schriftsatz erklären, dass sie sich für die Gesamtzählungsvariante bindend für eine Wahlperiode entscheiden. Diese Mitteilung muss rechtsverbindlich von all diesen Mitgliedern unterzeichnet sein.  
 Sie haben dann das Recht, gemäß Buchstabe d) Nr. 1 und Nr. 2 Delegierte zu entsenden.  
 Ohne eine solche Mitteilung fließen ihre Stimmen bei der Zählung der VZÄ in die Wahlversammlung gemäß Buchstabe c) ein.
- e) Die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts entsenden je angefangene 1.000 VZÄ im diakonischen Arbeitsfeld eine Delegierte oder einen Delegierten in die Hauptversammlung.  
 Der Verwaltungsrat stellt verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu entsenden sind.
- f) Die regionalen Diakonischen Werke entsenden unbeschadet ihrer Rechtsform im Rheinland 15 Delegierte, in Westfalen 15 Delegierte und in Lippe eine Delegierte oder einen Delegierten in die Hauptversammlung.
- g) Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden insgesamt zehn Delegierte.

Sofern Fachverbände nicht übergreifend in Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, sind sie nur dann befugt, Delegierte in die Hauptversammlung zu entsenden, wenn sie besonders vom Verwaltungsrat anerkannt sind. Die Anzahl der Delegierten werden vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zusätzlich zu den zehn Delegierten gemäß Satz 1 bestimmt.

- h) Bis zu zehn vom Verwaltungsrat nach § 11 Buchstabe i) zusätzlich zu berufende Personen.
- i) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates, sofern sie nicht bereits Mitglied der Hauptversammlung auf Grund der Buchstaben a) bis h) sind, in diesem Fall jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Näheres (z.B. Fristen, Stichtage) wird in einer Wahlordnung geregelt.

### § 8

#### Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 über Grundsatzfragen der Arbeit des Vereins.
- Sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und beschließt den Wirtschaftsplan.
- Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung.
- Sie beschließt über Änderungen der Satzung.
- Sie schlägt die einheitliche Bemessungsgrundlage und die Übergangsfristen zur Harmonisierung der Beiträge der gliedkirchlichen Werke zur Beschlussfassung in den gliedkirchlichen Werken vor.
- Sie beschließt und ändert die Wahlordnung für die Hauptversammlung.

### § 9

#### Arbeitsweise der Hauptversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Der Vorsitz bestimmt die Protokollführung.

(2) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hauptversammlung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden der Hauptversammlung beantragen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten unabhängig von ihrem Stimmrecht anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen des Vereins werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

### § 10

#### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Personen an. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, voraus.

(2) Jede Landeskirche entsendet je eine Person in den Verwaltungsrat. Der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen entsenden jeweils ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Daneben entsenden sowohl der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland wie auch der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils fünf weitere Personen aus ihren Reihen in den Verwaltungsrat.

Nimmt ein Mitglied des Verwaltungsrates dauerhaft sein Amt nicht wahr oder scheidet aus dem entscheidenden Gremium aus, erfolgt eine Neuentsendung aus der zuständigen Landeskirche oder dem zuständigen Aufsichtsgremium des gliedkirchlichen Werkes.

(3) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### § 11

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Berufung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Regelung der Sprecherfunktion.
- Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung zur Vorlage an die Hauptversammlung.
- Wahl der Prüfungsgesellschaft.
- Alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Geschäftsführung des Vereins hinausgehen.
- Beschlüsse über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell.
- Verbindliche Feststellung der Anzahl der nach § 7 Abs. 1 c) zu wählenden und der nach § 7 Abs. 1 e) zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung.
- Endgültige Entscheidung über die Anzahl der nach § 7 Abs. 1 d) zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung im Streitfall.
- Benennung von bis zu zehn zusätzlichen Personen in die Hauptversammlung.

### § 12

#### Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Die von den Aufsichtsgremien des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen in den Verwaltungsrat entsandten Vorsitzenden der gliedkirchlichen

Werke haben wechselseitig den Vorsitz und dessen Stellvertretung des Verwaltungsrates des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe für die Hälfte der Amtsperiode inne. Eine weitere Stellvertretung wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt. Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand erfolgt durch Vorsitz und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertretungen.

(2) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden (z.B. Finanzausschuss).

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

#### § 13

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, von denen jeweils eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen wird. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorstand entscheidet einstimmig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich und soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erfolgen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, voraus.

#### § 14

##### **Finanzierung**

(1) Der Verein wird aus Beiträgen der gliedkirchlichen Werke und aus sonstigen Zuwendungen finanziert.

(2) Von den Mitgliedern wird gegenüber dem Verein kein Mitgliedsbeitrag geschuldet. Sie tragen zur Finanzierung durch ihren gegenüber dem gliedkirchlichen Werk nach der jeweiligen Beitragsordnung zu leistenden Beitrag bei.

#### § 15

##### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

#### § 16

##### **Anfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach dem letzten Schlüssel der Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an die im Verein befindlichen Gründungsmitglieder als steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

#### § 17

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die bisherige Mitgliederversammlung bleibt so lange im Amt, bis nach dieser Satzung die Delegierten der Hauptversammlung gewählt worden sind. Soweit Wahlordnungen und ähnliche Vorschriften zu beschließen sind, ist die bisherige Mitgliederversammlung zuständig.

(2) Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu bilden. Bis zur Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder bleiben die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder im Amt. Der zeitlich erste Vorsitz des Verwaltungsrates nach dieser neuen Fassung der Satzung wird gelöst.

(3) Vorhandene Vorstandsmitglieder bleiben nach der Maßgabe ihrer Berufung im Amt.

#### § 18

##### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am 5. Juni 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 10. Oktober 2007 außer Kraft.

#### **Satzung**

##### **zur Aufhebung der Satzung der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth gemäß Artikel 7 Abs. 5 i.V.m. Artikel 16 Kirchenordnung**

#### § 1

Die Satzung der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth betreffend der Einrichtung eines Gemeinsamen Ausschusses der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth vom 13. Dezember 2010 (KABl. 2011, S. 335) wird aufgehoben.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Klaswipper, den 14. März 2013

Evangelische Kirchengemeinde  
Klaswipper

Siegel

gez. Unterschriften

Wipperfürth, den 21. März 2013

Evangelische Kirchengemeinde  
Wipperfürth

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 11. Dezember 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Gemeindesatzung der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013, gibt sich die Evangelischen Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd folgende Satzung:

### Abschnitt I Gliederung der Kirchengemeinde

#### § 1 Pfarrbezirke

Die Kirchengemeinde besteht aus folgenden Pfarrbezirken:

- a) Pfarrbezirk II (Huckingen und Hüttenheim),
- b) Pfarrbezirk III (Ungelsheim, Mündelheim, Serm, Ehingen und Rheinheim).

### Abschnitt II Organe der Kirchengemeinde

#### § 2 Leitung der Kirchengemeinde

(1) Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.

(2) Das Presbyterium wählt alle zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, alle zwei Jahre eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister sowie deren Stellvertretungen aus seiner Mitte. Die Wiederwahl ist zulässig. Artikel 21 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zu beachten.

(3) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.

(4) Das Presbyterium beschließt den Haushalts- und Stellenplan für die Gemeinde.

(5) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Fachausschüsse und die Pfarrbezirksausschüsse. Es koordiniert deren Arbeit.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Pfarrbezirksausschüsse und die Fachausschüsse. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Pfarrbezirksausschüsse und Fachausschüsse nach ausführlicher Beratung aufheben oder ändern.

(7) Das Presbyterium führt die Fachaufsicht über die Pfarrstellenhhaberinnen und Pfarrstelleninhaber. Es erstellt deren Dienstanweisungen und aktualisiert sie regelmäßig. Es nimmt deren Jahresberichte beschlussmäßig zur Kenntnis. Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde

obliegt der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Landeskirchenamt.

(8) Die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstellenhhaberinnen und die Presbyterinnen und Presbyter haben ein Recht auf Fortbildung. Entsprechende Haushaltsmittel sind vom Presbyterium zur Verfügung zu stellen.

### § 3 Pfarrbezirksausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für jeden Pfarrbezirk einen Pfarrbezirksausschuss.

(2) Die Pfarrbezirksausschüsse sollen aus

- a) den Mitgliedern des Presbyteriums aus dem jeweiligen Bezirke,
- b) sowie zum Presbyteramt befähigter, sachkundiger Gemeindeglieder, die vom Presbyterium auf Vorschlag der Pfarrbezirksausschüsse bis zum Ablauf der Wahlperiode des Presbyteriums bestimmt werden,

bestehen.

(3) Die Zahl zum Presbyteramt befähigter, sachkundiger Gemeindeglieder soll die der Presbyterinnen und Presbyter des Bezirks nicht überschreiten.

(4) Jeder der zwei Pfarrbezirksausschüsse schlägt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte dem Presbyterium zur Wahl vor. Wird der Vorsitz nicht der Inhaberin bzw. dem Inhaber oder der Verwalterin bzw. dem Verwalter der Pfarrstelle im Pfarrbezirk übertragen, soll sie oder er vom Presbyterium in die Stellvertretung wählt werden.

(5) Die Pfarrbezirksausschüsse beraten die den Pfarrbezirk betreffenden Angelegenheiten in Fragen,

- a) die auf den Sitzungen des Presbyteriums verhandelt werden sollen, unter Ausnahme von vertraulichen Personalangelegenheiten,
- b) der Haushaltsmittel und sonstiger Finanzangelegenheiten des Bezirks,
- c) der baulichen Umgestaltung, Nutzung und Renovierung von Liegenschaften des eigenen Bezirks (vgl. § 7.3[5]),
- d) der Pflege des Inventars.

(6) Die Pfarrbezirksausschüsse sind mit folgenden Angelegenheiten des jeweils eigenen Pfarrbezirks befasst:

- a) Empfehlung, Konfirmandinnen/Konfirmanden zur Konfirmation (Art. 83 Abs.1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland) zuzulassen,
- b) Beratung des Presbyteriums hinsichtlich der Verwendung der kirchlichen Gebäude des eigenen Bezirks zu anderen als gemeindlichen Veranstaltungen (§ 8 Abs. 3 Lebensordnungsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland),
- c) Beratung des Presbyteriums hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel, die ihm nach Abzug gesamtgemeindlicher Haushaltsmittel als Anteil am Netto-Kirchensteueraufkommen entsprechend seiner Gemeindegliederzahl (1. Wohnsitz) zugewiesen werden,
- d) Verwendung der Nutzungsentschädigungen, Spenden, die im eigenen Pfarrbezirk eingenommen werden bzw. für den eigenen Pfarrbezirk bestimmt sind,

(7) Die Pfarrbezirksausschüsse arbeiten mit dem Presbyterium und den Fachausschüssen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten zusammen.

(8) Die Vorsitzenden der Pfarrbezirksausschüsse sind verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Pfarrbezirksausschüsse.

#### § 4

##### **Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Finanz-, Bau- und Personalausschuss,
- d) Ausschuss für Kirchenmusik
- e) Ausschuss für Familien-, Senioren, Kinder- und Jugendarbeit
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Das Presbyterium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

#### § 5

##### **Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) In die Fachausschüsse soll das Presbyterium berufen:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Presbyterinnen und Presbyter,
- c) Mitarbeiterpresbyterinnen und -presbyter,
- d) sachkundige Gemeindemitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt.

(2) Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel nicht unter drei und nicht über zehn betragen.

(3) Den Vorsitz des Finanz- Bau- und Personalausschusses führt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister. Für die übrigen Fachausschüsse wählt das Presbyterium je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für sämtliche Ausschüsse je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums sind qua Amt Mitglieder des Finanz- Bau- und Personalausschusses.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind. Die Mitgliedschaft endet auch mit der Neukonstituierung des Fachausschusses durch das Presbyterium.

(6) Alle Presbyteriumsmitglieder, die nicht Mitglieder eines Fachausschusses sind, haben das Recht, an den jeweiligen Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Fachausschusssitzungen einzuladen.

#### § 6

##### **Aufgaben und Befugnisse der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Jeder Fachausschuss verfügt in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushaltsplan/Kostendeckungsplan/Wirtschaftsplan. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.

(3) Jeder Fachausschuss fasst einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit, der vom Presbyterium zur Kenntnis genommen und diskutiert wird. Das Presbyterium kann eine vollständige Veröffentlichung des Berichts oder eine Veröffentlichung in Auszügen beschließen

(4) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie anderer Funktionsträger, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.

#### § 7

##### **Arbeit der Fachausschüsse**

###### **7.1 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Ökumene**

(1) Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und seiner Liturgie, der Amtshandlungen und des kirchlichen Unterrichts. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Presbyteriums vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die Gemeindearbeit.

(2) Der Ausschuss erstellt den für die Gemeinde gültigen Gottesdienstplan und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor.

(3) Der Ausschuss berät über alle ökumenischen Aufgabebereiche der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Trägern ökumenischer Arbeit. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte ökumenischer Arbeit, ökumenischen Lernens und ökumenischen Lebens in der Gemeinde.

(4) Der Ausschuss arbeitet mit den Gemeinden der Evangelischen Allianz, der römisch-katholischen Kirche sowie mit den in Stadtteilen vorhandenen Verbänden, Vereinen und Projektgruppen, die ökumenisch ausgerichtet sind, zusammen.

(5) Der Ausschuss arbeitet mit den synodalen Ausschüssen und den Synodalbeauftragten für diese Arbeitsbereiche zusammen, ebenso mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Er schlägt dem Presbyterium Delegierte der Gemeinde für Ausschüsse und Arbeitskreise für gottesdienstliche, theologische und ökumenische Fragen auf Ebene des Kirchenkreises vor.

(6) Der Ausschuss pflegt Kontakte zu anderen Religionsgemeinschaften (z.B. Jüdische Kultusgemeinde, Moschee/Islamischer Verein) im Rahmen des interreligiösen Dialogs.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Planung und Durchführung von Konfirmandenfreizeiten,
- b) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln, die für seinen Fachbereich notwendig sind,
- c) die Durchführung oder Unterstützung ökumenischer Veranstaltungen und Projekte.

(8) Die Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstellenhaberinnen der Gemeinde sind qua Amt Mitglieder des Ausschusses.

(9) Der Ausschuss macht im Juni Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### 7.2 Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben sowie die Betreuung der ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und nicht kirchlicher sozialer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums zu diakonischen Themen und Ehrenamt vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabensbereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Diakonie“,
- b) die Festlegung der Grundsätze für die Verteilung der Diakoniemittel,
- c) die Festlegung der Grundsätze für die Unterstützung von Einzelpersonen aus Diakoniemitteln,
- d) die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit diakonischem Auftrag,
- e) die Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bereich des Besuchsdienstes und der Seelsorge.

(3) Der Ausschuss fördert die öffentliche Wahrnehmung der diakonischen Arbeit der Gemeinde und auf der Ebene des Kirchenkreises.

(4) Im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes in Bezug auf die Wahlkollekten und die Kollekten, für die das Presbyterium den Zweck bestimmt, schlägt der Ausschuss dem Presbyterium den Kollektenplan vor.

(5) Der Ausschuss arbeitet mit dem synodalen Ausschuss und der oder dem Synodalbeauftragten für diesen Arbeitsbereich sowie dem Diakonischen Werk im Ev. Kirchenkreis Duisburg zusammen. Er schlägt dem Presbyterium Delegierte der Gemeinde für Ausschüsse und Arbeitskreise für diakonische und soziale Fragen auf Ebene des Kirchenkreises vor.

(6) Der Ausschuss macht im Juni Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### 7.3 Finanz-, Bau- und Personalausschuss

(1) Der Ausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten für Angestellte, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Er bereitet den Haushaltsplan und den Stellenplan der Gemeinde vor und berät die Etatanträge der einzelnen Ausschüsse. Er weist den Pfarrbezirksausschüssen ihren Anteil am Netto-Kirchensteueraufkommen der Gemeinde entsprechend der Gemeindemitgliederzahl (1. Wohnsitz) zu.

(3) Er berät über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten. Er entscheidet über die Dienst-anweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen für diese Angestellten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Bezirksausschüssen der Gemeinde, soweit solche Maßnahmen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedürfen im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes.

Der Ausschuss bereitet die Ausschreibung von Mitarbeitenden-Stellen vor, lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu Bewerbungsgesprächen ein und trifft für das Presbyterium eine Vorauswahl.

Die zuständige Mitarbeitervertretung ist gegebenenfalls zu hören.

(4) Der Ausschuss greift Diskussionen auf der Ebene der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg auf, die strukturelle und finanzielle Auswirkungen auf die Kirchengemeinden haben werden und erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen.

(5) In Zusammenarbeit mit den Pfarrbezirksausschüssen berät der Ausschuss über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

(6) In Zusammenarbeit mit den Pfarrbezirksausschüssen entscheidet der Ausschuss im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
- b) die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel über:

- a) die Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die nicht im Kompetenzbereich eines anderen Ausschusses liegen,
- b) die Festsetzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinderäume,
- c) Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen, die Festsetzung der Mieten und der Hausordnungen,
- d) die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Entgelten im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung und von Ansprüchen aus Mieten oder Nebenkosten im Einzelfall.

(8) Der Ausschuss berät bei:

- a) der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
- b) über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

(9) Der Ausschuss prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.

(10) Der Ausschuss ist für die jährlich anfallenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde verantwortlich.

(11) Der Ausschuss arbeitet mit den synodalen Ausschüssen und Arbeitskreisen, die sich mit Gebäude-, Finanz- und Strukturfragen beschäftigen, zusammen. Er schlägt dem Presbyterium Delegierte der Gemeinde für diese Ausschüsse und Arbeitskreise auf Ebene des Kirchenkreises vor.

(12) Der Ausschuss macht im Juni Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### 7.4 Ausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss berät über Fragen der Kirchenmusik. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Presbyteriums vor, erarbeitet kirchenmusikalische Konzepte und vermittelt Impulse für die Gemeindearbeit.

(2) Der Ausschuss berät in Fragen der Dienstaufsicht und nimmt die Fachaufsicht für Mitarbeiter der Kirchenmusik wahr.

(3) Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kirchenmusik sind beratende Mitglieder dieses Ausschusses.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenchores sind Mitglied des Ausschusses, sofern es sich um ein zum Presbyteramt befähigtes Gemeindeglied handelt.

(5) Der Ausschuss begleitet die Arbeit der Chöre und Instrumentalgruppen der Gemeinde.

(6) Der Ausschuss erstellt eine kirchenmusikalische Jahres- und Halbjahresplanung und legt sie dem Presbyterium vor.

(7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Projekte, von Gemeinde- und Konzertveranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
- b) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln, die für seinen Fachbereich notwendig sind.

(8) Der Ausschuss arbeitet im Bereich der Kirchenmusik mit den benachbarten Gemeinden im Ev. Kirchenkreis Duisburg zusammen.

(9) Der Ausschuss arbeitet mit den synodalen Ausschüssen und den Synodalbeauftragten für diesen Arbeitsbereich sowie mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor zusammen. Er schlägt dem Presbyterium Delegierte der Gemeinde für Ausschüsse und Arbeitskreise für Kirchenmusik auf Ebene des Kirchenkreises vor.

(10) Der Ausschuss macht im Juni Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **7.5 Ausschuss für Familien-, Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Der Ausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in seinem Arbeitsfeld vor. Er entwickelt Konzeptionen für die Kinder-, Jugend und Familienarbeit und für die Seniorenarbeit.

(2) Er trägt Sorge für die Erwachsenenbildung und für die gemeindlichen Angebote in seinem Aufgabenbereich. Er fördert insbesondere generationenübergreifende Angebote und die Einbindung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in das Gemeindeleben.

(3) Der Ausschuss trägt Verantwortung für die konzeptionelle Einbindung der Arbeit der Ev. Kindertageseinrichtungen und des Familienzentrums auf dem Gebiet der Ev. Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd und in dessen Einzugsgebiet.

(4) Der Ausschuss wählt die Trägervertreter für die Ev. Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
- b) die Genehmigung von Freizeiten,
- c) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind.

(6) Der Ausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu gehören auch regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit berät er den Finanz-, Bau- und Personalausschuss und das Presbyterium:

- a) bei der Vorauswahl von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden,
- b) bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeitenden.

(7) Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Gemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Mehrgenerationenarbeit, die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten sowie die Konfirmandenarbeit.

(8) Der Ausschuss arbeitet im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit mit den benachbarten Gemeinden im Ev. Kirchenkreis Duisburg und mit dem Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) in Duisburg zusammen. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich. Er bemüht sich um einen guten Kontakt zu den Schulen und hat in besonderer Weise die Aufgabe, Jugendarbeit und Schülerarbeit miteinander zu verknüpfen.

(9) Der Ausschuss arbeitet mit den synodalen Ausschüssen und den Synodalbeauftragten für diesen Arbeitsbereich, der Trägerkonferenz, dem kreiskirchlichen Kindergartenwerk, der Fachberatung, dem Schullehrerreferat, dem Ev. Familienbildungswerk sowie dem Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg zusammen. Er schlägt dem Presbyterium Delegierte der Gemeinde für Ausschüsse und Arbeitskreise für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit auf Ebene des Kirchenkreises vor.

(10) Der Ausschuss bestimmt die Delegierten der Gemeinde für die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend Duisburg.

(11) Neben den vom Presbyterium gewählten Mitgliedern nehmen die Leiterinnen oder die Leiter der Ev. Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde, haupt- und nebenamtliche gemeindliche Mitarbeiter der Seniorenarbeit und Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Ev. Kirchenkreises Duisburg in der Regel mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil. Darüber hinaus können vom Ausschuss Jugendliche ab 14 Jahren als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

(12) Der Ausschuss macht im Juni Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **7.6 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Ausschuss berät über die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und entwickelt Konzepte für dieses Aufgabenfeld.

(2) Er bestimmt die Inhalte des Gemeindebriefes und des Internetangebotes und sorgt für regelmäßige Veröffentlichungen. Er trägt Sorge für die Aushänge der Gemeinde und für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Medien.

(3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel für:

- a) die Herstellung und den Druck des Gemeindebriefes,
  - b) die Veröffentlichung im Internet und deren regelmäßige Aktualisierung,
  - c) die Gestaltung der Schaukästen,
  - d) Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Ausschuss arbeitet mit der Pressestelle des Ev. Kirchenkreises Duisburg zusammen.
- (5) Der Ausschuss macht im Juni Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **Abschnitt III Verfahrensbestimmungen**

#### **§ 8 Verfahren der Fachausschüsse**

- (1) Beschlussfähig ist der Pfarrbezirksausschuss oder der Fachausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Pfarrbezirksausschüsse und die Fachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr. Im Übrigen gelten für die Einladung und Beschlussfassung die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.
- (3) Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums und der Verwaltung umgehend zur Kenntnis zu bringen. Über die Beratungen jeder Fachausschusssitzung ist das Presbyterium zeitnah zu informieren. Die Protokolle müssen vom Presbyterium beschlussmäßig zur Kenntnis genommen werden.
- (4) Die Ausführung der Beschlüsse der Pfarrbezirksausschüsse und Fachausschüsse obliegt der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Die Vorsitzenden der Pfarrbezirksausschüsse und Fachausschüsse arbeiten eng mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zusammen.
- (5) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Pfarrbezirksausschüsse und Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (6) Verletzt der Beschluss eines Pfarrbezirksausschusses oder Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht einschließlich dieser Satzung, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

#### **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 10 Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten**

- (1) Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seiner oder seinem Vorsitzenden, seiner oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe der von der Kirchengemeinde dafür beauftragten kirchlichen Verwaltung durch.

(2) Dazu tritt in regelmäßigen Abständen eine Verwaltungsrunde zusammen, der eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter der kirchlichen Verwaltung angehören soll. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyterium, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyterium.

(3) Die Verwaltungsrunde unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Presbyteriums bei der Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinde zwischen den Sitzungsterminen des Presbyteriums. In Abstimmung mit den Vorsitzenden der einzelnen Fachausschüsse bereitet sie die Tagesordnungen für die Sitzungen des Presbyteriums und des Bau- und Finanzausschusses vor.

#### **§ 11 Besondere Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr oder ihm auf Grund gesetzlicher und kirchlicher Vorschriften übertragen sind. Sie oder er entscheidet darüber hinaus für die Mitarbeitenden über:
- a) die Gewährung von Erholungsurlaub,
  - b) die Beurlaubung für Fortbildungsmaßnahmen,
  - c) die Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen jährlich. Die vorstehenden Aufgaben können von der oder dem Vorsitzenden auf hauptamtliche Mitarbeitende sowie Pfarrfrauen oder Pfarrer delegiert werden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren und das Presbyterium davon zu unterrichten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet im Einvernehmen mit der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister gemäß Art. 30 der Kirchenordnung über:
- a) die Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer von bis zu drei Monaten,
  - b) die Einstellung von Aushilfskräften für die Urlaubs- und Krankheitsvertretung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums vertritt die Gemeinde nach außen.

#### **§ 12 Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters**

- (1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.
- (2) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude und Geräte.
- (3) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über die weiteren Vermögensstücke der Kirchengemeinde.
- (4) Wird vom Presbyterium nur eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister berufen, übt sie oder er die Aufsicht als Bau- und Finanzkirchmeisterin oder Bau- und Finanzkirchmeister aus.
- (5) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister erledigen im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Vorsitzenden bleiben unberührt.



#### **Abschnitt IV Schlussbestimmung**

##### § 13

#### **Gültigkeit der Gemeindegatzung**

(1) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

(2) Die Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Duisburg, den 8. Oktober 2013

Evangelische Auferstehungsgemeinde  
Duisburg Süd

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Dezember 2013

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“**

**Vom 7. Mai 2013**

Das Presbyterium hat folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

#### **Eigenbetrieb**

(1) Es wird ein Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“ gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus den in der Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführten Grundstücken. Durch Beschluss des Presbyteriums können Grundstücke aus dem Sondervermögen ausgesondert oder weitere Grundstücke auf das Sondervermögen übertragen werden.

##### § 2

#### **Verwaltung**

(1) Die kaufmännische und technische Verwaltung der Immobilien des Sondervermögens erfolgt – vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Landeskirche – durch eine vom Presbyterium zu bestimmende Einrichtung. Das Eigentum an den Immobilien des Sondervermögens verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde.

(2) Das Sondervermögen wird in einem Sonderhaushalt und nach den Grundsätzen der kaufmännischen (doppelten) Buchführung nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt. Nach den Bestimmungen des Han-

delsgesetzbuches richtet sich auch die Erforderlichkeit einer Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögens.

(3) Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens, insbesondere auch des kirchlichen Grundvermögens entsprechend.

##### § 3

#### **Aufgaben**

Der Verwaltung obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens. Dazu gehören auch

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz,
- b) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit dem Verwaltungsrat diese Aufgaben durch das Presbyterium übertragen werden.

Genauer regelt eine vom Presbyterium zu erlassende Geschäftsordnung für die Verwaltung des Sondervermögens.

##### § 4

#### **Verwaltungsrat**

(1) Für die Verwaltung des Sondervermögens wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Verwaltung des Sondervermögens zu überwachen und die Beratungen des Presbyteriums vorzubereiten insbesondere bei

- a) der Erstellung von Grundsätzen zur Förderung und Sicherung des Grundvermögens,
- b) der Beratung des Wirtschaftsplanes,
- c) der Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) dem Kauf, Verkauf, der Bebauung und Belastung von Grundstücken.

(2) Weitere Aufgaben können dem Verwaltungsrat durch Beschluss des Presbyteriums übertragen werden.

##### § 5

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die/der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin/der Finanzkirchmeister,
- c) die Baukirchmeisterin/der Baukirchmeister,
- d) zwei weitere vom Presbyterium gewählte Mitglieder des Presbyteriums, die möglichst aus dem Finanz- und dem Bauausschuss kommen sollten.

Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die aus den vorstehend genannten Mitgliedern durch das Presbyterium gewählt werden.

##### § 6

#### **Arbeit des Verwaltungsrates**

(1) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ist in Textform (§ 126b BGB) einzuladen. Eine Beschlussfassung in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht zwei Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen. Im Übrigen gelten die für Presbyterien und ihre Fachausschüsse geltenden Regelungen analog.

(2) Der Verwaltungsrat soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreten.

(3) Er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder, das Presbyterium durch Beschluss oder die Verwaltung des Sondervermögens dieses verlangen.

(4) Die Verwaltung des Sondervermögens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

#### **§ 7 Aufsicht**

(1) Der Verwaltungsrat untersteht der Aufsicht des Presbyteriums. Er berichtet dem Presbyterium regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Das Presbyterium kann darüber hinaus jederzeit einen Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen.

(2) Der Jahresabschluss wird der kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, oder auf deren Anforderung zur Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 8 Auflösung des Sondervermögens**

Bei Auflösung des Sondervermögens wird der Bestand des Sondervermögens wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss zugeführt.

#### **§ 9 Veröffentlichung**

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Evangelische Christuskirchengemeinde  
Neuss

Siegel gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 13. Dezember 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss“**

**Vom 1. Juli 2013**

Das Presbyterium hat folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Eigenbetrieb**

(1) Es wird ein Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss“ gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus den in der Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführten Grundstücken. Durch Beschluss des Presbyteriums können Grundstücke aus dem Sondervermögen ausgesondert oder weitere Grundstücke auf das Sondervermögen übertragen werden.

#### **§ 2 Verwaltung**

(1) Die kaufmännische und technische Verwaltung der Immobilien des Sondervermögens erfolgt – vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Landeskirche – durch eine vom Presbyterium zu bestimmende Einrichtung. Das Eigentum an den Immobilien des Sondervermögens verbleibt in jedem Fall bei der Gemeinde.

(2) Das Sondervermögen wird in einem Sonderhaushalt und nach den Grundsätzen der kaufmännischen (doppelten) Buchführung nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches richtet sich auch die Erforderlichkeit einer Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögens.

(3) Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens, insbesondere auch des kirchlichen Grundvermögens entsprechend.

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Verwaltung obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens. Dazu gehören auch

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz,
- b) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit dem Verwaltungsrat diese Aufgaben durch das Presbyterium übertragen werden.

Genaueres regelt eine vom Presbyterium zu erlassende Geschäftsordnung für die Verwaltung des Sondervermögens.

#### **§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Für die Verwaltung des Sondervermögens wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Verwaltung des Sondervermögens zu überwachen und die Beratungen des Presbyteriums vorzubereiten insbesondere bei

- a) der Erstellung von Grundsätzen zur Förderung und Sicherung des Grundvermögens,
- b) der Beratung des Wirtschaftsplanes,
- c) der Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) dem Kauf, Verkauf, der Bebauung und Belastung von Grundstücken.

(2) Weitere Aufgaben können dem Verwaltungsrat durch Beschluss des Presbyteriums übertragen werden.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die/der Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin/der Finanzkirchmeister,

- c) die Baukirchmeisterin/der Baukirchmeister,  
 d) zwei weitere vom Presbyterium gewählte Mitglieder des Presbyteriums, die möglichst aus dem Finanz- und dem Bauausschuss kommen sollten.

Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die aus den vorstehend genannten Mitgliedern durch das Presbyterium gewählt werden.

## § 6

### Arbeit des Verwaltungsrates

(1) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ist in Textform (§ 126b BGB) einzuladen. Eine Beschlussfassung in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht zwei Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen. Im Übrigen gelten die für Presbyterien und ihre Fachausschüsse geltenden Regelungen analog.

(2) Der Verwaltungsrat soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder, das Presbyterium durch Beschluss oder die Verwaltung des Sondervermögens dieses verlangen.

(3) Die Verwaltung des Sondervermögens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

## § 7

### Aufsicht

(1) Der Verwaltungsrat untersteht der Aufsicht des Presbyteriums. Er berichtet dem Presbyterium regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Das Presbyterium kann darüber hinaus jederzeit einen Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen.

(2) Der Jahresabschluss wird der kirchlichen Rechnungsprüfungsstelle, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, oder auf deren Anforderung zur Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.

## § 8

### Auflösung des Sondervermögens

Bei Auflösung des Sondervermögens wird der Bestand des Sondervermögens wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss zugeführt.

## § 9

### Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Evangelische Reformationskirchengemeinde  
Neuss

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 2013

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Satzung zur Änderung der Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers

Auf Grund von Artikel 98 Abs. 1 Buchstabe p) und Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Moers am 15./16. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers vom 13. November 2010 (KABl. 2011 Seite 268) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 6

### Die Bereichsausschüsse

Bereichsausschüsse (Fachausschüsse gem. Art. 109 KO) sind:

- Ausschuss für Kindertageseinrichtungen,
- Erwachsenenbildungsausschuss,
- Familienbildungsausschuss,
- Frauenausschuss,
- Jugendausschuss.

Die Veränderung, Auflösung oder Neubildung von Bereichsausschüssen durch die Kreissynode ist möglich.“

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

21. November 2013

Siegel

Kirchenkreis Moers  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 17. Dezember 2013  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Wahl zur Pfarrvertretung

1174202

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 26. November 2013

Der Konvent der Wahl- und Kontaktpersonen hat am 25. November 2013 für die neue Amtszeit eine Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählt. Gem. § 13 des Pfarrvertretungsgesetzes geben wir deren Zusammensetzung bekannt:

Pfarrer Peter Stursberg, Koblenz, Vorsitz

Pfarrer Christoph Hüther, Waldalgesheim, stellv. Vorsitz

Pfarrerin Martina Biebersdorf, Wesel

Pfarrerin Tanja Bodewig, Geilenkirchen

Pfarrer Christoph König, Trier  
 Pfarrer Hartmut Ohlendorf, Engers  
 Pfarrer Jochen Schulze, Lohmar

Das Landeskirchenamt

### **Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen**

1176207  
 Az. 70-04-5  
 Düsseldorf, 5. Dezember 2013

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“, geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 29. Oktober 2010 (KABl. Nr. 12/2010), werden für das Jahr 2014 folgende Antragstermine festgesetzt:

Montag, 12. Mai 2014  
 Montag, 13. Oktober 2014

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Internet (unter [www.ekir.de/Bauberatung](http://www.ekir.de/Bauberatung)) und im Intranet (unter Abt. VI – Dezernat VI.3 Bauen, Arbeitsbereich Bauberatung) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer (0211) 4562-660/659 per Post und per E-Mail: [baudezernat@ekir-ika.de](mailto:baudezernat@ekir-ika.de) angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

### **Berufungen in den Probendienst zum 1. Januar 2014**

1175747  
 Az. 11-52-0  
 Düsseldorf, 3. Dezember 2013

In den Probendienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Collenberg, Anja aus Köln  
 John, Nina Rebecca aus Essen  
 Kügler, Kristina aus Köln  
 Müller, Philipp aus Wermelskirchen  
 Nehring, Sandra aus Bornheim  
 Siebenkotten, Jonas aus Wuppertal  
 Stricker, Prof. Dr. Nicola Gwen aus Bourg-La-Reine/Frankreich

Das Landeskirchenamt

### **Beitritt zur Tuwas Genossenschaft eG**

1173057  
 Az. 93-11-0  
 Düsseldorf, 28. November 2013

Beschlüsse von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und von diesen gebildeten kirchlichen Verbände und Verbände über den Beitritt zur „Tuwas Genossenschaft eG“ gelten gemäß § 15 Abs. 5 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF VO) und § 15 Abs. 4 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VwO) als genehmigt. Das Landeskirchenamt behält sich im Einzelfall den Widerruf der Genehmigung vor, insbesondere wenn bei der Aufbringung der finanziellen Mittel gegen die vermögensrechtlichen Regelungen der KF-VO bzw. VwO verstoßen wird.

Die Beschlüsse über den Beitritt sind dem Landeskirchenamt inklusive einer Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes zur Kenntnis zu geben. In diesen Beschlüssen ist anzugeben, wie viele Genossenschaftsanteile erworben und aus welchen finanziellen Mitteln diese finanziert werden sollen.

Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

1178223  
 Az. 02-10-11:1504814  
 Düsseldorf, 13. Dezember 2013

Das Siegel mit 1 Punkt als Beizeichen, das Siegel mit 2 Punkten als Beizeichen, das Siegel mit 3 Punkten als Beizeichen (Normalsiegel) und das Kleinsiegel mit 1 Punkt als Beizeichen der Ev. Kirchengemeinde Trinitatis, Kirchenkreis Duisburg, werden mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### **Personal- und sonstige Nachrichten**

#### **Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Pfarrer Christian Dierlich in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probendienst Patrique Friesenkothen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probendienst Ortrun Hillebrand in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probendienst Melanie Schulz-Guth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probendienst Sven Seuthe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer Karl-Heinz Blasberg mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Sven Seuthe mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Braunfels.

Pfarrer Harald Steffes mit Wirkung vom 1. November 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Cornelia Jäger mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Christian Dierlich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Joachim Pannes mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Hans Harro Eder mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Ortrun Hillebrand mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Melanie Schulz-Guth mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Patrique Friesenkothlen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Wied.

Pfarrer Annette Begemann mit Wirkung vom 15. Dezember 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Kaarst, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Martin Pilz mit Wirkung vom 15. Dezember 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Kaarst, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Michael Manz mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die 1. Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Matthias Clever mit Wirkung vom 1. Februar 2014 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath, Kirchenkreis Solingen.

Pfarrer Isabell Berner mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl von Pfarrer Marcus Brenzinger zum 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Braunfels wird bestätigt.

Die Wahl von Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, zum Assessor, und von Pfarrerin Annegret Duffe, Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, zur 2. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Leverkusen wird bestätigt.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Frank-Rafael Fermor, Amos-Comenius-Gymnasium, zum Oberstudienrat i.K.

Björn Hackländer, Amos-Comenius-Gymnasium, zum Oberstudienrat i.K.

Katharina Kluge, Viktoriaschule Aachen, zur Studiendirektorin i.K.

Ernst Hartmut Maresch, Viktoriaschule Aachen, zum Oberstudienrat i.K.

Klaus Matzenbacher, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zum Studiendirektor i.K.

Bernd Mentjes, Viktoriaschule Aachen, zum Studiendirektor i.K.

Sylvia Regelein, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Oberstudienrätin i.K.

Dr. Georg Richter, Viktoriaschule Aachen, zum Oberstudienrat i.K.

Sara Dorothea Riffelmann, Theodor-Fliedner-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Verwaltungsangestellte Anna-Carina Schütz vom Evangelischen Gemeindeverband Koblenz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin zur Anstellung.

Guedo Wandrey zum Schulleiter der Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden und gleichzeitig zum Realschulrektor i.K. auf Lebenszeit.

Kerstin Wiswedel, Viktoriaschule Aachen, zur Oberstudienrätin i.K.

#### **Versetzung:**

Vizepräsident Petra Bosse-Huber mit Wirkung vom 1. Januar 2014 zur Evangelischen Kirche in Deutschland unter Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Oberamtsrätin Anja Neuser in den Dienst des Kirchenkreises Moers unter Ernennung zur Kirchenverwaltungsrätin.

#### **Versetzungen in den Wartestand:**

Pfarrerinnen Wiebke Dankowski mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

#### **Entlassen:**

Pfarrer Dr. Johannes Grashof, Kirchengemeinde Kirchherren, mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

Studienrat i.K. Helmke Jan Keden, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, mit Ablauf des 30. November 2013 auf eigenen Antrag.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Joachim Bähren, Kirchenkreis Kleve (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hans-Dieter Bongarts, Kirchenkreis Duisburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Landeskirchenoberverwaltungsrat Werner Brümmer mit Wirkung vom 1. Januar 2014.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hermann Ites vom Kirchenkreis Düsseldorf zum 1. Januar 2014.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Jürgen Kräft vom Evangelischen Verwaltungsverband Bonn zum 1. Januar 2014.

Pfarrer Walter Lang, Kirchengemeinde Gemark-Wuppertal in Barmen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2014.



*Wenn ihr seht, dass dies alles geschieht,  
so wisst, dass das Reich Gottes nahe ist.  
Lukas 21,31*

**Verstorben ist:**

Pfarrer i.R. Alfred Commerçon am 18. November 2013 in Neunkirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schafbrücke, geboren am 1. Januar 1940 in Neunkirchen, ordiniert am 1. Dezember 1968 in Schafbrücke.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Hennef ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Marienberghausen, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. November 2013 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. April 2014 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist die 4. Pfarrstelle (Entlastungspfarrstelle) zum 1. Januar 2012 aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2014 zehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2014 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifall, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. Juni 2014 die 1. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung im uneingeschränkten Dienst wieder zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wird in den Ruhestand gehen. Die Kirchengemeinde liegt im Süden Aachens, stadtnah und in landschaftlich schöner Umgebung. Zu ihr gehören ca. 3.800 Gemeindeglieder. Es handelt sich um eine offene, einladende Gemeinde, in der die beiden Pfarrstelleninhaber mit mehreren hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten. An beiden Predigtstätten in Aachen-Kornelimünster und Stolberg-Zweifall wird jedes Wochenende Gottesdienst gefeiert, entweder Samstagabend und Sonntag oder zeitversetzt am Sonntag. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert mit lutherischer Prägung. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit Offenheit für vielfältige Gottesdienstformen, theologischer Kompetenz und Leidenschaft zur lebendigen, gegenwartsbezogenen Verkündigung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Seelsorge und Begleitung von Menschen aller Altersgruppen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer arbeitet zusammen mit der Verwaltungsangestellten, dem Jugendleiter, der Mitarbeiterin für Seniorenarbeit und Diakonie, der Kirchenmusikerin sowie der Küsterin und dem Küster in den beiden Gemeindezentren. In der Gemeinde sind auch Gottesdienste in innovativer und kreativer Form willkommen, ebenso moderne Kirchenlieder. Die Gottesdienste werden von beiden Pfarrstelleninhabern im Wechsel gehalten, unterstützt durch Prädikanten und Ruhestandspfarrer. Die engagierte Kirchenmusikerin bereichert Gottesdienst und Gemeindeleben durch musikalische Projekte, Kirchenchor und Konzerte. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit mit wöchentlichem Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst, regelmäßigen Schulgottesdiensten sowie zahlreichen Kindergruppen und Freizeiten. Hierfür beschäftigt die Gemeinde einen Jugendleiter in Vollzeit. Das Presbyterium hofft auf neue Impulse zur Einbindung junger Familien in das Gemeindeleben. Der Gemeinde ist das Handeln in christlicher Nächstenliebe mit aktiver seelsorglicher Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen so wichtig, dass sie eine kompetente Mitarbeiterin für Seniorenarbeit und Diakonie eingestellt hat. Das Presbyterium wünscht eine Weiterführung dieser Arbeitsfelder. Es erwartet eine kollegiale, wertschätzende Zusammenarbeit mit der Inhaberin der zweiten Pfarrstelle (66% Dienstumfang) und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Teamfähigkeit und organisatorisches Geschick. Die Gemeinde bietet lebendiges Miteinander in einer der ältesten evangelischen Kirchen des Rheinlandes in Stolberg-Zweifall und im einladenden, moder-

nen Gemeindezentrum in Aachen-Kornelimünster. Die Lage der Gemeinde im Süden der Kaiser- und Universitätsstadt Aachen und der Kupferstadt Stolberg im Dreiländereck bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindung. Kindergarten, Grundschule und Gymnasium sind am Ort, andere Schulformen sind gut erreichbar. Ein Pfarrhaus (200 qm mit Arbeitszimmer) und Garten stehen auf Wunsch zur Verfügung. Andererseits ist die Gemeinde gerne bei der Suche einer Wohnung behilflich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.kzwei.net](http://www.kzwei.net), im Gemeindebrief und durch die Gemeindekonzeption als PDF-Datei. Gerne lädt das Presbyterium zu einem Kennenlernetag innerhalb der Bewerbungsfrist ein. Ansprechpartnerinnen sind die Pfarrerin Ute Meyer-Hoffmann, Tel. (0 24 02) 1 02 16 43, und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Margit Dunker, Tel. (0 24 08) 89 78. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S.145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Dinslaken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für ihre 1. Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang (2.600 Gemeindeglieder) an der Friedenskirche. Die Pfarrstelle wird durch das Presbyterium besetzt. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, für die/den das Evangelium von Jesus Christus eine Kraft zur Bewältigung des Lebens und Hoffnung für die Welt ist. Sie möchte, dass die Friedenskirche in Dinslaken eine Heimat für Menschen in allen Situationen ihres Lebens ist. Im angegliederten Kindergarten bildet sie dafür die Grundlage. Schulkinder und Jugendliche erreicht sie mit einem breiten Angebot. Menschen mit Behinderungen finden in der Kirchengemeinde ebenso ihren Platz wie Senioren. Die Kirchengemeinde sucht noch danach, wie sie für Menschen in der Lebensmitte Ort des Glaubens sein kann. Ebenso sucht sie Wege, Gottesdienste für aktuelle Bedürfnisse zu gestalten, ohne Bewährtes zu verlieren. Sie vertraut dabei auf Gottes Hilfe. Wenn Sie zusammen mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Menschen eine Heimat in der Gemeinde geben möchten und zugleich selber hier Heimat finden wollen, freut sich die Kirchengemeinde auf gemeinsames Arbeiten. Was Sie noch wissen sollten: Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken (ca. 14.000 Mitglieder) besteht aus sechs Seelsorgebereichen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der einzelnen Seelsorgebereiche predigen abwechselnd in den Kirchen der Gemeinde. Weitere Kooperationen der Gemeindeglieder sind auf dem Weg. Das Pfarrhaus liegt in guter Wohnlage an der Kirche und dem Gemeindezentrum. Dinslaken, die „Stadt im Grünen“, liegt am Niederrhein. Sie hat ca. 70.000 Einwohner und gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Alle Schularten sind im Stadtgebiet vorhanden. Sie sind eine Person, die einladend und lebendig die frohe Botschaft von Jesus Christus verkündet, die offen auf andere Menschen zugeht und sie auf ihren Wunsch hin kompetent seelsorglich begleitet. Es ist Ihnen wichtig, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende (Kindergottesdienst, CVJM-Jugendarbeit, Frauenhilfe, Bibelgesprächskreis, Hauskreis, Seniorenkreis) zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Sie haben Ideen, die Arbeit mit jungen Erwachsenen und jungen Familien zu initiieren, unter anderem im angegliederten Kindergarten (verwaltet durch die Ev. Kinderwelt). Es ist

Ihnen sowohl wichtig, bewährte Wege zu pflegen als auch neue zu finden, um Gottesdienste attraktiv zu gestalten. Sie sind fähig, ein Team erfolgreich zu leiten und Projekte zielgerichtet zu organisieren. Sie sind bereit, die Betreuung der Bewohner des nahe liegenden Seniorenzentrums (120 Plätze) zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen wahrzunehmen und in der Notfallseelsorge mitzuarbeiten. Dann bewerben Sie sich. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Sabine Röser-Blase, Tel. (02064) 732364. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

In der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im 2. Pfarrbezirk Hünxe-Bruckhausen eine Pfarrstelle im Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk Hünxe-Bruckhausen liegt an der Grenze von Niederrhein und Ruhrgebiet und umfasst ca. 1.800 Gemeindeglieder. Er ist mit dem ersten Bezirk (Hünxe) gemeindlich verbunden und wird mit ihm durch ein engagiertes gemeinsames Presbyterium geleitet. Die Mischung aus ländlicher/bäuerlicher Prägung mit vielen Vereinen und der Stadtnähe mit kulturellen Angeboten macht das Wohnen und Arbeiten in Bruckhausen interessant und reizvoll. Das Presbyterium ist bei der Suche nach einer geeigneten Pfarrwohnung im Pfarrbezirk gerne behilflich. Das Gemeindeleben sammelt sich um das Gemeindezentrum „Unsere Arche“, welches Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Jugendbereich umschließt. Verwaltungsarbeiten werden vom kirchengemeindlichen Gemeindebüro in Hünxe sowie vom zentralen Verwaltungsamt in Dinslaken übernommen. Ein klarer Schwerpunkt der Arbeit ist der eigenverantwortliche Gemeindeaufbau, um bestehende Kreise zu beleben und weiterzuentwickeln. Motivierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende wünschen sich wertschätzende Wahrnehmung und Förderung der vorhandenen Gemeindeglieder. Neue Impulse und kreative Ideen sind aber ebenso gewollt und werden gerne mitgetragen und gemeinsam weiterentwickelt. Ein lebendiger und wichtiger Faktor im Gemeindeleben ist die Kirchenmusik. Es sind gute Kontakte zum Kindergarten- und Grundschulkollegium vorhanden, was sich in häufigen Kindergarten- und Schulgottesdiensten widerspiegelt. Eine Jugendleiterin (50%-Stelle) unterstützt die Jugendarbeit. Darüber hinaus ist die Begleitung des Seniorenstiftes im ersten Pfarrbezirk Teil der pfarramtlichen Arbeit. Hier bieten sich gute Möglichkeiten zur bezirks- und generationenübergreifenden Arbeit. Für weitergehende Informationen stehen Superintendent Pfarrer Martin Duscha, Tel. (02858) 70 62, sowie die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Hanna Maas, Tel. (02858) 8389955, und Kirchmeister Hermann Beeker, Tel. (0175) 476 02 73, gerne zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sonsbeck (100%) im Kirchenkreis Kleve ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zum 1. März 2014 wieder zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der Unionskatechismus im Gebrauch. Die Landgemeinde Sonsbeck liegt am landschaftlich reizvollen linken Niederrhein und zugleich ruhrgebietsnah. Die Gemeinde hat zwei Zentren: im Hauptort Sonsbeck, dem Dienstsitz, befindet sich eine historische, reformierte Kirche mit Gemeindehaus, im Gelderner Ortsteil Kapellen ein Gemeindehaus mit Gottesdienstraum. Die Sonsbecker Gemeinde ist eine klassische Zuzugsgemeinde mit unterschiedlichen Prägungen. Aus dem gemeindeeigenen Leitbild ergibt sich für die Kirchengemeinde folgende Vision: „Wir leben in einer geistlich lebendigen Gemeinde mit vielfältigen Zielgruppenangeboten, in der sich unterschiedliche Menschen achten und wohl fühlen.“ Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2.300 Menschen, die in drei Kommunalgemeinden leben. Mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden in der Nachbarschaft wird in ökumenischer Verbundenheit zusammengearbeitet. Neben einem hauptamtlichen Jugendmitarbeiter, sowie Teilzeit- und Honorarkräften (Küsterin, Verwaltungsangestellte, Chorleiter, Organisten) wird die Gemeindegemeinschaft vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen getragen. Neben einer Vielzahl von Gruppen hat die Kirchengemeinde einen Schwerpunkt in der offenen Jugendarbeit. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen bzw. Bewerber, die eine biblisch fundierte, zeitgemäße und lebensnahe Verkündigung und Seelsorge verkörpern und denen geistliches Wachstum der Gemeinde in Gottesdienst und Gemeindegruppen am Herzen liegt. Sie/Er sollte zugleich Bewährtes fortführen und die Zukunft der Gemeinde kreativ mitgestalten wollen, bestehende Gruppen und Kreise bei Stärkung der ehrenamtlichen Eigenverantwortung begleiten und unterstützen. Gewünscht sind Erfahrungen, um Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu finden, aber auch, um ältere Menschen in ihren Lebensphasen zu begleiten. Der Arbeitsstil sollte geprägt sein von Führungskompetenz, vertrauensvoller Teamarbeit mit Kollegen, Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Homepage der Kirchengemeinde bietet vertiefende Informationen ([www.ekir.de/sonsbeck](http://www.ekir.de/sonsbeck)). Bei Interesse und weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Harry Itrich, Vors. des Presbyteriums, Tel. (0 28 38) 9 63 35, oder an Herrn Helmut Schwerdtfeger, stellvertretender Vors., Tel. (0 28 38) 10 85. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden. (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die zweite Hälfte der 72.–22. Verbandspfarrstelle des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem Berufskolleg, 50% Dienstumfang, ist sofort durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region neu zu besetzen. Es handelt sich um ein kaufmännisches Berufskolleg. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit den Begriffen „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“ und „Didaktische Jahresplanung“ gemeint ist. Außerdem sollten sie Freude am Unterrichten haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Menschen in der Ausbildung bewegen. Schließlich sollten Unterrichtserfahrungen an einem Berufskolleg vorliegen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Johannes Voigtländer,

Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten Pfarrer Rolf Dörmann, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

In der Kirchengemeinde Dülken im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die 2. Pfarrstelle ab dem 1. Februar 2014 wieder zu besetzen. In der Ausschreibung im Amtsblatt 12/2013 ist versehentlich die 1. Pfarrstelle genannt worden. Die Kirchengemeinde Dülken sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar. Die Stelle ist in uneingeschränktem Dienst (100%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde mit knapp 4.000 Gemeindegliedern umfasst das Gebiet der Kleinstadt Dülken am Niederrhein (ca. 21.000 Einwohner) mit dem Nachbarort Boisheim; beides gehört kommunal zur Stadt Viersen. Sowohl eine gut ausgebildete Infrastruktur in Handel, Dienstleistungen und Schulen (drei Grundschulen, zwei Gymnasien, eine Primus-Schule (ab 2014), Berufskolleg und Förderschule) als auch eine ausgeprägte kulturelle Identität (Sport- und Schützenvereine, Karnevalstradition) machen das Wohnen und Leben im Stadtteil Dülken attraktiv, so dass mit den Jahren ein großes noch wachsendes Neubaugebiet entstanden ist. Es besteht eine lebendige Ökumene mit der katholischen und der ev.-freikirchlichen Gemeinde am Ort (gemeinsame Gottesdienste, Gemeindefeste, Bibelwochen und Glaubenskurse). Die Gemeinde reformierter Prägung fühlt sich in ihrem Leitbild dem missionarischen Gemeindeaufbau verbunden. 2010 wurde dazu folgender Leitsatz formuliert: „Als einladende Gemeinde wollen wir die Gastfreundschaft Gottes erfahrbar machen, tragende Gemeinschaft erleben, Quellen des Glaubens finden, Gaben dankbar weitergeben und dabei eigene Gaben entdecken“. Zusammen mit dem Presbyterium unter ehrenamtlichem Vorsitz sind die beiden Pfarrstelleninhaberinnen in dem Anliegen verbunden, Menschen zu einem persönlichen Glauben an Jesus Christus einzuladen und sie auf diesem Weg zu fördern und zu begleiten. Eine große Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen unterstützt diese Grundrichtung durch ihr z.T. eigenverantwortliches Engagement. Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen mit uneingeschränktem Dienstumfang. Im Rahmen des Pfarrdienstes der anderen (1.) Pfarrstelle erfolgt zu 1/3 des Dienstes die Mitarbeit in der Nachbarkirchengemeinde Süchteln. Die Ev. Kirchengemeinde Dülken ist mit allen ihren Gebäuden und Einrichtungen an einem Standort entlang der Martin-Luther-Straße konzentriert. Sie verfügt über ein geräumiges und ansprechendes Gemeindezentrum mit dem Gemeindebüro und einer Kinder- und Jugend-Freizeiteinrichtung (BJ 2000), die beiden Kirchen als einer Predigtstätte (1857 und 1967), die mit einem Foyer verbunden sind, die 3-gruppige Kindertageseinrichtung „Villa Regenbogen“ (BJ 2002) und zwei Pfarrhäusern (2002 und saniert 2001). Die kurzen Wege zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen wirken sich sehr positiv auf die Gemeindegemeinschaft aus. Die hauptberuflich Mitarbeitenden verstehen sich als kollegiales Team auf Augenhöhe: Zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, ein Küster, ein Jugendleiter, ein Kirchenmusiker (B-Qualifikation) und das 10-köpfige Team der Kindertageseinrichtung arbeiten mit viel Freiraum und mit dem Anliegen eines lebendigen Gemeindeaufbaus nahe bei den Menschen. Der Pfarrdienst ist in der Praxis nicht nach Seelsorge-Bezirken, sondern nach Altersschwerpunkten aufgeteilt: Während ein Kollege als Schwerpunkt die Seniorenarbeit und die meisten Beerdigungen verantwortet, begleitet der scheidende Stelleninhaber bisher den Bereich der Kinder-



Jugend- und Familienarbeit sowie die Tauf-, Schul- und Familiengottesdienste. Die Vorkonfirmanden- (3. Schuljahr) und die Konfirmandenarbeit, der Kindergottesdienst und die jährliche große Kinderbibelwoche werden unter seiner Leitung von unterschiedlichen Teams z.T. eigenverantwortlich durchgeführt. Dem Jugendleiter in der Offenen Jugendarbeit, dem Förderverein für Jugendarbeit sowie der Gruppenarbeit des CVJM steht er beratend und begleitend zu Seite. Die religionspädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung fördert er u.a. durch wöchentliche Andachten mit den Kindern. Gemeinsames Singen und neueres Liedgut spielen sowohl bei den Kindern als auch in den Gottesdiensten eine wichtige Rolle. Die Gemeinde nimmt neue Ideen und Formen in Verkündigung und Gottesdienst dankbar auf. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der das Anliegen der persönlichen Einladung zum Glauben von Herzen unterstützt und fördert und Freude hat an der Gestaltung lebendiger und ansprechender Gottesdienste sowie vor allem an der weiteren Entwicklung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Gemeinde freut sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht, Mitarbeitende mit Wertschätzung und Freiraum zur Eigenverantwortlichkeit begleitet, vorhandene Schwerpunkte auf eigene Weise weitergestaltet, aber auch neue Akzente setzt. Einen Überblick über die Gemeinde vermittelt auch die Homepage [www.evangelisch-in-duelken.de](http://www.evangelisch-in-duelken.de). Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung: Marianne Eich-Schmitz, Tel. (01 77) 7 99 19 76. Zu weiteren Gesprächen stehen Ihnen selbstverständlich auch die beiden Pfarrer der Gemeinde gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Süchteln, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist die 1. Pfarrstelle in uneingeschränktem Dienst (100%) sofort wieder zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin ist verstorben. Süchteln, der ca.14.000 Einwohner umfassende Stadtteil der Kreisstadt Viersen, liegt in landschaftlich schöner Umgebung. Zur evangelischen Gemeinde mit reformierten Wurzeln gehören etwa 3.000 Gemeindeglieder. Die Kirche ist eine der ältesten Hofkirchen am Niederrhein aus dem Jahr 1669 und wurde gerade umfassend renoviert. In unmittelbarer Nähe der Kirche gibt es ein geräumiges Pfarrhaus, zwei Gemeindehäuser und ein Jugendheim. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit der Gabe lebendiger Verkündigung, Offenheit für vielfältige Arten von Gottesdiensten und mit Engagement für Seelsorge und Begleitung von Menschen aller Altersgruppen. Hauptamtliche und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende tragen engagiert und mit Freude die Gemeindeglieder in den Bereichen Jugendarbeit, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Seniorenarbeit, Kirchenmusik, im Küsterdienst und in der Verwaltung. Das Presbyterium wünscht sich eine Begleitung dieser Arbeitsfelder mit Wertschätzung und Teamfähigkeit, ebenso eine kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülken, welcher mit einem Dienstumfang von 33% in der Kirchengemeinde Süchteln tätig ist. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten werden auch Schulgottesdienste in Grund-, Haupt- und Realschule sowie Gottesdienste im Altenzentrum gestaltet. Gemeinsam mit Ihnen möchte das Presbyterium bisher Erreichtes bewahren. Ihre eigenen Ideen und Impulse

finden Raum und sind erwünscht. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auf der Webpräsenz <http://www.evkirche-suechteln.de/> einsehbar. Mit Rückfragen wenden Sie sich gerne an die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Ilona Slabbers, Tel. (0 21 62) 7 76 85. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Gemeinde freut sich sehr über Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Süchteln.

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Februar 2014 die Einzelpfarrstelle im eingeschränkten Dienst mit 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Eine gemeindeeigene Stiftung zum Erhalt der Pfarrstelle garantiert den Bestand der Pfarrstelle für die Zukunft. Der jetzige Stelleninhaber wechselt die Gemeinde. Grundlage der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde ist die Bibel, wie sie in ihren beiden Teilen überliefert ist: dem Alten und dem Neuen Testament. Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde versteht sich und die gesamte Arbeit, die in ihr geschieht, als Gemeinde unter Gottes Wort. Das reformierte Bekenntnis und damit zusammenhängend die einfache Gottesdienstform sowie der Heidelberger Katechismus als Bekenntnisbuch sollen erhalten werden. Dies wurde in einer Gemeindegliederkonzeption festgelegt. Die Gemeinde hat zurzeit etwa 1.200 Gemeindeglieder, die im gesamten Stadtgebiet einschließlich umliegender Außenbezirke und Hofschaften wohnen. Die Stadt Radevormwald mit ca. 25.000 Einwohnern liegt im Bergischen Land und weist eine gute Infrastruktur auf, alle Schulformen und Kindergärten sind am Ort vorhanden. Unter Umständen kann der Stellenumfang um 25% mit Schuldienst in der Realschule oder im Gymnasium aufgestockt werden. Das Gemeindehaus und das benachbarte Pfarrhaus liegen im südlichen Teil der Stadt Radevormwald, die Kirche der Gemeinde und das Gemeindeamt sind im Stadtzentrum. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der dem reformierten Bekenntnis nahe steht und bereit ist, dieses Bekenntnis zu erhalten und die Gemeindeglieder daran zu orientieren. Erfahrungen mit einer Ein-Pfarrstellen-Gemeinde wären von Vorteil. Zu den Hauptamtlichen gehören die Pfarrerin/der Pfarrer, eine Küsterin, eine Hausmeisterin, ein nebenamtlicher Musiker und zwei Verwaltungsangestellte. Neben der pfarramtlichen „Grundversorgung“ durch Verkündigung, Kasualien, Seelsorge und Kirchlichen Unterricht wünscht das Presbyterium die Begleitung und Unterstützung der über 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden Gemeindeglieder. Ein engagiertes und vom Altersdurchschnitt junges Presbyterium steht Ihnen zur Seite. Der Kinder- und Familiengottesdienst liegt in Ihrer Verantwortung. Sie haben den Mitarbeiterkreis zu sammeln und mit ihm den Gottesdienst vorzubereiten. Für die Schulgottesdienste der Realschule Radevormwald sind Sie verantwortlich. Sie rüsten den gemeindlichen Besuchsdienst zu und begleiten ihn, insbesondere durch mindestens 2x jährliche Treffen zur Vor- und Nachbereitung der Besuche. Sie begleiten die Jugend- und Erwachsenenarbeit, z.B. durch gelegentliche Besuche der Gruppen und Gespräche mit den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern. Sie pflegen die Zusammenarbeit mit der für die gemeinsame Jugendarbeit der lutherischen und der reformierten Gemeinde tätigen Jugendleiterin. Sie wirken bei der Notfallseelsorge im Kirchenkreis mit. Ihnen soll an einem guten Verhältnis zu den ortsansässigen Gemeinden gelegen sein. Der Verbund „Evangelische Kindergärten Radevormwald“, der von der

Lutherischen und Reformierten Kirchengemeinde gegründet wurde, sichert die Trägerschaft von den drei Kindertagesstätten in den Gemeinden. Der Kontakt zu den Mitarbeitenden und zu den Familien in einer der Kindertagesstätten wird gewünscht. Gottesdienste werden gemeinsam erarbeitet und gestaltet, in der religionspädagogischen Arbeit unterstützen Sie das Team. Auskünfte über die Gemeinde: [www.rade-reformiert.de](http://www.rade-reformiert.de). Für Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Gisela Busch, Tel. (0 21 95) 47 25, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Saar-West, ist die zweite Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kreisstadt Saarlouis ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Unteren Saar. Attraktiv sind ihr französisches Flair und ihre Nähe zu Luxemburg. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Die große Diasporagemeinde mit zwei Pfarrstellen hat über 5.000 Gemeindeglieder. Das Presbyterium ist wertebewusst, ohne konservativ zu sein. Das Team der zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet eine offene, engagierte Persönlichkeit, die die Zusammenarbeit bereichert und neue Gedanken, auch im Hinblick auf alternative Gottesdienstformen, einbringt. In den letzten Jahren wurden interessante Arbeitsgebiete aufgebaut: Sie reichen von der Kindertagesstätte mit Krippe, der Konfirmanden- und Jugendarbeit über die Seniorenarbeit und Diakonie bis hin zur Aussiedlerarbeit. Hochwertige Kirchenmusik ist der Gemeinde wichtig. Ein offenes Herz für die Ökumene ist gewünscht. Die verständliche und lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes und eine empathische Seelsorge werden vorausgesetzt. Wichtig ist dem Presbyterium in den nächsten Jahren der Weiterausbau der Familienarbeit in der Gemeinde. Außerdem hat die Gemeinde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit mit der Stadt Saarlouis ein neues, generationenübergreifendes soziales Projekt im Gemeindezentrum im Pfarrbezirk II begonnen, das als „Miteinander der Generationen“ in das Bundesmodellprojekt Mehrgenerationenhäuser aufgenommen wurde. Hier wartet ein interessanter Arbeitsbereich auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer. Gemeindehaus, Kirche und Pfarrgarten im Pfarrbezirk I bilden ein gepflegtes denkmalgeschütztes Ensemble in der Altstadt von Saarlouis. Ein modernes Pfarrhaus steht im Pfarrbezirk II zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Jörg Beckers, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 31) 4 31 81, sowie Dietmar Klütsch, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 68 37) 10 11.

In der Kirchengemeinde Aegidienberg, Kirchenkreis an Sieg und Rhein, ist die Pfarrstelle (75%) durch das Presbyterium zum schnellstmöglichen Termin wieder zu besetzen. Der Bekenntnisstand der evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg ist wie der der evangelischen Landeskirche im Rheinland, uniert. Aegidienberg ist eine aufstrebende,

beständig wachsende, ländliche Gemeinde, idyllisch gelegen auf der Höhe des Siebengebirges. Zurzeit gibt es einen starken Zuzug junger Familien. Für die Kirchengemeinde sucht das Presbyterium eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gerne auch mit Gemeindeerfahrung), die/der Gottes Wort aus frohem Herzen in die Gemeinde trägt, Freude an lebensnaher und zeitgemäßer Verkündigung hat, offen ist für Begegnungen mit Menschen aller Generationen, Organisationstalent besitzt und Kompetenzen, um die bestehenden Angebote zu erhalten, sowie Initiative hat und Schwung, um mit neuen Impulsen das Gemeindeleben zu bereichern. Es wird eine lebendige Gemeinde geboten mit einem engagierten, jungen Presbyterium. Das Presbyterium will mit Ihnen die Zukunft der Gemeinde gestalten, die Menschen hier vor Ort zum lebendigen christlichen Miteinander gewinnen. Es gibt einige Schwerpunkte, welche die Gemeinde und das Presbyterium gerne mit der/dem neuen Pfarrerin/Pfarrer weiterhin setzen möchte: die Trägerschaft zweier Kindertagesstätten, „die Wurzelkinder“ (integrative zweigruppige Einrichtung, die Erweiterung mit einer Waldgruppe ist geplant), die „Sonnenkinder“ (zweigruppige Einrichtung, die Erweiterung und Ausbau für 2014 ist geplant), den weiteren Aufbau der gerade neu begonnenen Kinder und Jugendarbeit, die Zusammenarbeit mit der Grundschule im Ort, die Zusammenarbeit mit den zwei Seniorenheimen im Ort und die Begleitung der bestehenden Gruppen und Kreise. Auf dem gemeindeeigenen Gelände befinden sich die Kirche, das Gemeindehaus mit durchdachtem Raumangebot und die integrative Kindertagesstätte. Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe. Es wurde 1992 gebaut und bietet genügend Platz für eine Familie mit mehreren Kindern. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten, mit Ausrichtung und unverbaubarem Blick auf das Siebengebirge. Im Anschluss daran befindet sich ein Naturschutzgebiet. Mit Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Jutta Rix, Tel. (0 22 24) 97 28 10, an den Kirchmeister Herrn Sönke Grunwaldt, Tel. (0 22 24) 9 87 37 48, sowie an den Superintendenten des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Pfarrer Reinhard Bartha, Tel. (0 22 41) 54 94 43. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

In der Kirchengemeinde Uckerath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle (Dienstumfang 75%) durch das Presbyterium zu besetzen. Das Presbyterium sucht Sie! Sie sind geistlich fundiert, offen, verbindlich, experimentierfreudig, in sich ruhend, ökumenisch ausgerichtet, kommunikativ, entwicklungsbereit und ausgeprägt reflexionsfähig. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit Lust an moderner, inspirierender Schriftauslegung und mit Offenheit für alternative Gottesdienstformen (z.B. szenische Lesungen, Gospelgottesdienst). Viele Gruppen in der Gemeinde sind selbstständig und erwarten nur eine punktuelle Begleitung. Als Pfarrerin/Pfarrer haben Sie aber den Zusammenhalt aller Kreise im Blick. Der Ausbau der expandierenden Jugendarbeit sollte ebenso ein Schwerpunkt Ihrer Arbeit sein (bisher: Workshops, Jugendtreff; zukünftig: u.a. Freizeiten, Jugendgottesdienst) wie eine intensive Seelsorge (Einrichtung und Unterstützung eines Besuchsdienstes). Die Kirchengemeinde besteht derzeit aus ca. 1.700 Gemeindegliedern (Zuzugs-gemeinde für Familien). Auf die Unterstützung durch das konstruktive, altersgemischte Presbyterium (19–69 Jahre)

können Sie sich verlassen, doch es benötigt auch Ihre Impulse. Das Presbyterium ermöglicht Ihnen einen großen Gestaltungsspielraum und befürwortet Fortbildung sowie Supervision. Uckerath liegt ländlich, ist aber hervorragend angebunden an die Rheinmetropolen Bonn/Köln/Düsseldorf. Vor Ort gibt es eine sehr gute Grundversorgung und gute ökologische Einkaufsmöglichkeiten, ein Gesundheitszentrum mit Ärztehaus, drei Kindergärten und eine dreizügige Grundschule. Ein Pfarrhaus wird nicht gestellt. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Nach anderthalbjähriger Vakanz der Pfarrstelle wegen Erkrankung der Pfarrstelleninhaberin freut sich die Kirchengemeinde auf Ihre Bewerbung. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Frau Ute Rentzsch, Tel. (0 22 48) 91 29 94. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz haben. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, ist nach dem Weggang des bisherigen Stelleninhabers sofort im vollen Stellenumfang durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 685. Puderbach (2.500 Einwohner, Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung) liegt im landschaftlich schönen rheinischen Westerwald mit guter Anbindung an die Autobahn (A3). Vor Ort befinden sich Kindergärten, eine Grundschule und die Realschule Plus in kommunaler Trägerschaft. Alle weiteren Schulformen (Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf und Integrative Gesamtschule Horhausen) sind mit dem Bus gut erreichbar. In Puderbach selbst finden sich alle Geschäfte für den täglichen Bedarf, Arztpraxen, Apotheken und die Post. Die Kirchengemeinde verfügt über drei Kirchen und drei Gemeindezentren. Der Pfarrdienst umfasst die Kommunen Puderbach und Dürrholz (insgesamt ca. 1.800 Gemeinemitglieder). Die Kirchengemeinde arbeitet in Kooperation mit der Nachbargemeinde Urbach zusammen. Im Rahmen des Pfarrdienstes sind dort Gottesdienste, eine Kinderbibelwoche und ein Angebot der Kinderarbeit, die Betreuung eines kleinen Altenheims sowie abgesprochene Urlaubsvertretungen zu übernehmen. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Freude Gottesdienste ansprechend und kreativ gestaltet und die Menschen seelsorgerlich begleitet. Der Arbeitsschwerpunkt ist der weitere Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Konfirmandenarbeit wird im Team in Kursen und mit einer Freizeit gestaltet. Darüber hinaus sind die Gemeindeguppen zu begleiten. Das Presbyterium legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer, vielen engagierten Ehrenamtlichen und den beruflich Mitarbeitenden in Kirchenmusik, Gemeindebüro (Vollzeit besetzt) und Hausmeisterdienst. Gleiches gilt auch im Blick auf die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Urbach. Es erwartet Sie ein engagiertes und für Veränderungen bereit Presbyterium. Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum ist das Presbyterium Ihnen gerne behilflich. Weitere Informationen über die Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter [www.puderbach.org](http://www.puderbach.org), über den Ort unter [www.puderbach.de](http://www.puderbach.de). Für Rückfragen stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Christiane Rosbach, Tel. (02684) 7055, und die Presbyterin Silke Geimer, Tel. (0 26 84) 30 01, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit

Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Herrmannstraße 30, 56564 Neuwied, an das Presbyterium, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.gemeindenigeria.org](http://www.gemeindenigeria.org). Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising, Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- u. Schulprojektes „Hope Eden“, Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich, regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana, Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt, Tel. (05 11) 27 96-235, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de), sowie Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de), zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 24. Januar 2014 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Altenkirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leitung für die Superintendentur in unbefristeter Vollzeitstelle. Eine Reduzierung des Dienstumfangs um bis zu 25% wäre denkbar. Zu dem Stellenumfang des Aufgabengebietes gehören: Vor- und Nachbereitung und Begleitung der Sitzungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes, vorbereitende Bearbeitung des kompletten Schriftverkehrs und Assistenztätigkeit für die Superintendentin/den Superintendenten, Unterstützung der kreiskirchlichen Aufsicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Sachbearbeitung und Koordinierung der kreiskirchlichen Arbeitsfelder. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Qualifikation (Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bzw. gleichgestellte Prüfung). Einen sicheren Umfang mit den gängigen MS-Office-Produkten sowie Team- und Koope-

rationsfähigkeit setzen wir voraus. Ebenso erwarten wir die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Stelle ist nach vorläufiger Bewertung der Stellenbewertungskommission des Landeskirchenamtes nach A 10 (BBesG)/EG 10 BAT-KF bewertet. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis 31. Januar 2014 an den Ev. Kirchenkreis Altenkirchen, Frankfurter Straße 23, 57610 Altenkirchen. Weitere Auskünfte erteilt Frau Koch, Tel. (0 26 81) 80 08-13.

Friedenskirchengemeinde Bonn, B-Stelle 100%. Möchten Sie zu uns nach Bonn kommen? Nach über 14 Jahren sehr erfolgreicher Arbeit wechselt unsere Kantorin in eine andere Landeskirche. Dadurch wird zum 1. März 2014 die Stelle einer B-Kantorin/eines B-Kantors frei und soll zu 100% neu besetzt werden. Was bieten wir Ihnen? Eine Gemeinde mit 3.200 Gemeindemitgliedern, eine schöne Kirche mit ca. 600 Sitzplätzen mit einer Peter-Orgel III/31, 1957 (Lenter 2004), eine kleine Krankenhauskapelle mit einer Ter Haseborg-Orgel, 1998, II/6, IPed, IIPed, drei Pfarrstellen. Die Kirchenmusik ist wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit und umfasst derzeit: Kantorei (54 Mitglieder), Kinder- und Jugendchöre (160 Kinder und Jugendliche), Singkreis (12 Mitglieder) unter eigener Leitung, Vorchöre (40 Kinder) unter eigener Leitung, Posaunenchor (12 Mitglieder) u. Jugendblasorchester (12 Mitglieder) unter eigener Leitung, Band (6 Mitglieder) unter eigener Leitung, engagierte Kantoreimitglieder und Eltern im Kinder- und Jugendchorbereich, einen eigenen Arbeitsraum, eine Wohnung oder ein Haus, engagierte Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis Bonn. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Universitätsstadt Bonn bietet ein reichhaltiges kulturelles Angebot und gehört zu den kinderreichsten Städten Deutschlands. Alle Schulformen und Kitas sind vor Ort. Was wir erwarten? Sie führen die Chorarbeit engagiert und kreativ fort, die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegt Ihnen besonders am Herzen, die musikalische Gestaltung verschiedenartiger Gottesdienste und das Singen in der Gemeinde sind Ihnen wichtig, das ökumenische Miteinander macht Ihnen Freude, sie sind bereit, im Rahmen der C-Ausbildung Orgelunterricht zu geben, Teamfähigkeit und Kollegialität sind für Sie selbstverständlich. Wenn wir Interesse geweckt haben! Rufen Sie uns an und erfahren Sie mehr bei Herrn Reinhold Gerhard, Tel. (02 28) 23 35 31, oder bei Pfarrer Michael Verhey, Tel. (02 28) 23 42 48. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: [www.friedenskirche-bonn.de](http://www.friedenskirche-bonn.de). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 22. Februar 2014, die Sie bitte richten an: Ev. Friedenskirchengemeinde, Franz-Bücheler-Straße 10, 53129 Bonn.

Die Kirchengemeinde Meisenheim sucht zum 1. Juni 2014 einen Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für die Besetzung der hauptamtlichen B-Kirchenmusikerstelle (50%). Die Stadt Meisenheim am Glan mit ca. 3000 Einwohnern, gelegen inmitten der schönen Landschaft des Nordpfälzer Berglandes, bildet für die umliegenden Ortschaften ein Mittelzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten und medizinischer Versorgung. Am Ort sind alle Schulformen (unter anderem das landeskirchliche Paul-Schneider-Gymnasium), eine Kindertagesstätte sowie stationäre Einrichtungen der Senioren- und Behindertenhilfe vorhanden. Es gibt ein reiches kulturelles Leben mit vielfältigen Konzertveranstaltungen, das von einem Netzwerk verschiedener Institutionen organisiert wird. Wahrzeichen des mittelalterlichen Städtchens sowie der 2.000 Gemeindemitglieder umfassenden Kirchengemeinde ist die spätgotische Schlosskirche mit ihrer Orgel der Gebrüder Stumm aus dem

Jahr 1767 (zweite Generation). Die Orgel wurde im Jahr 1994 generalrestauriert und in den Ursprungszustand versetzt. Sie umfasst 2 Manuale und ein Pedal mit insgesamt 29 klingenden Registern und ist etwa einen halben Ton höher gestimmt (Stimmung: Neidhardt III, gis 8' = 436 Hz bei 18 C). Die Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Deshalb wünschen wir uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeindegemeinschaft und ein vielfältiges und zeitgemäßes Gottesdienstangebot, der/die neben der Leidenschaft für das Orgelspiel auf einem historisch bedeutsamen Instrument und der Chorleitung auch Aufgeschlossenheit für viele Richtungen älterer und neuerer sowie populärer kirchlicher Musik mitbringt. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit der Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Pfarrerin, der Jugendmitarbeiterin, dem Küster sowie den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die/der auch eigene Akzente setzt und Freude hat an Projektarbeit sowie eigenständiger Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit. Zum Aufgabenprofil gehören die musikalische Gestaltung aller Gottesdienste, der wöchentlichen Andacht im Altenheim und der Amtshandlungen (einschließlich Beerdigungen) sowie die Leitung unserer Kantorei (ca. 25 Pers.). Darüber hinaus ist der Aufbau eines kirchenmusikalischen Angebots für Kinder und/oder Jugendliche in Form von Projektarbeit erwünscht. Zur Gemeinde gehören zudem ein kleiner Posaunenchor sowie ein Flötenkreis, die unter selbstständiger Leitung stehen. Der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker obliegt die Planung des kirchenmusikalischen Jahresprogramms unter Einbeziehung der vorhandenen kirchenmusikalischen Gruppen, Gestaltung eigener Konzerte sowie Organisation von Konzerten mit Gastmusikern. Neben der Stumm-Orgel steht in der Kirche ein Orgelpositiv der Fa. Gebr. Oberlinger mit vier Registern in Kammertonstimmung sowie ein Schulklavier der Fa. Schimmel im Gemeindehaus zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Die persönlichen Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich am 17. und 18. März 2014 statt, die künstlerischen Vorstellungen am 8. und 9. April 2014. Wir freuen uns auf Ihre ausführliche Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 1. März 2014 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Meisenheim, Schillerstraße 2c, 55590 Meisenheim, richten. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Corinna Clasen, Tel. (0 67 53) 9 41 10, [corinna.clasen@ekir.de](mailto:corinna.clasen@ekir.de).

**Literaturhinweise:**

**50 Jahre Immanuelkirche**, hg. v. Presbyterium der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich. Köln 2013, 23 S., Abb.

**Kirchenführer Philippuskirche Wuppertal-Uellendahl**, Layout und Text: Jonas Siebenkotten und Team im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum. Wuppertal 2013, [16] S., Abb.

Rainer Sommer: **Hermann von Wied**. Erzbischof und Kurfürst von Köln. Teil 2. 1539 – 1543. Die Reichsreligionsgespräche und der Reformversuch im Erzstift Köln. Bonn: Habelt 2013 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 183), X, 998 S., Abb. ISBN 978-3-7749-3859-5

Glauben heute lebendig kommunizieren. **Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (GMD)**. Konzeption, hg. v. der Evangelischen Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt. Verantw.: Abt. II, Dez. II.1. Düsseldorf 2013, 66 S.

**Gesuch:**

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld im Kirchenkreis Obere Nahe sucht für ihre als Notkirche 1967 in Hoppstädten-Weiersbach gebaute Zeltdach-Holzkirche ein Altarbild. Im Zuge der anstehenden Renovierungsmaßnahmen soll auch der Altarbereich neu gestaltet werden. Hier könnte ein Altarbild aus einer Kirche, die geschlossen werden muss, eine neue Heimat finden. Weitere Informationen erteilt Pfarrer Klaus Köhler, Wagnersweg 4, 55765 Birkenfeld, Tel. (0 67 82) 9 96 91, E-Mail: klaus.koehler@ekir.de.

**Berichtigung zum KABI 11/2013**

Im KABI. 11/2013 auf Seite 260 muss es in der Rubrik Ernennungen von Beamtinnen richtig heißen:

Verwaltungs-Oberinspektorin Andrea Koob in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau beim Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord.





PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt - O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---